

Verteidigungsschrift / Gegendarstellung  
zum Strafantrag

„6 St 172/09 h“

der StA Wr. Neustadt  
vom 6. August 2009  
vom Fünftbeschuldigten angeblichen „EDV-Experten“

DI Elmar VÖLKL

In der folgenden Gegenäußerung zum gegen mich gerichteten 220-seitigen Strafantrag werde ich zuerst die Gründe erläutern, warum es nötig ist das bisherige gesellschaftliche Tierbild zu hinterfragen. Von den Realitäten in den Tierversuchslaboratorien und Tierfabriken komme ich zu dem dahinter liegenden ideellen Konstrukt der Mensch-Tier-Dichotomie, als auch zu den wirtschaftlichen Produktionsverhältnissen in die Mensch, Tier und Umwelt zwangsweise integriert sind. Danach werde ich kurz verschiedene, voneinander unabhängige, Formen des politischen Widerstands erläutern, um diese dann in einen Kontext zum vorliegenden Prozess zu betten. Abschließend werde ich auf den Vorwurf der kriminellen Organisation eingehen und alle einzelnen Vorwürfe gegen mich widerlegen.

\*\*\*

Vor mehr als 10 Jahren erlaubten mir die Aussendungen, Texte und Internetauftritte verschiedenster Tierschutz- und Tierrechtsgruppen wie z.B. auch des im gegenständlichen Verfahren kriminalisierten Vereins gegen Tierfabriken (VGT) Einblicke in die Realität der sog. Tierindustrie in Österreich und Europa (Kroth, 2000), (VGT, 2008).

Engagierte, mitfühlende Menschen sind offenbar in jene Fabriken eingedrungen in denen der tierliche Anteil der österreichischen Lebensmittel-„Produktion“ oder sog. Tierforschung stattfindet um die Lebensbedingungen der sog. Nutztiere zu dokumentieren.

Während Getreidefelder, Gemüseäcker und Obstplantagen allgemein bekannt und frei zugänglich sind, wird die „Tierproduktion“ wohlweislich hinter verschlossenen Türen und undurchsichtigen Fenstern verborgen. Wie die Tiere leben, von denen wir leben, soll niemand sehen:

## Status quo der Tierhaltung

Laut aktuellem österreichischen Bundestierschutzgesetz (öTSchG, 2004) dürfen beispielsweise Schweine in ihren ersten sieben Lebenstagen von Laien betäubungslos kastriert und ihre Zähne und Schwänze kupiert werden. Bis zum Erreichen des „Schlachtgewichts“ von ca. 110kg in ihrer Pubertät müssen sie sechs Monate unter Kunstlicht und auf Vollspaltenboden mit 0,7m<sup>2</sup> Platz auskommen.

Den zur Mast bestimmten Vögeln werden routinemäßig die Schnabelspitzen thermisch verstümmelt um Verletzungen beim stressbedingten Kannibalismus zu reduzieren. Während drei Millionen männliche Legeküken mit dem Wachstum der Mastrassen nicht konkurrieren können - und daher am ersten Lebenstag vergast oder zerschreddert werden - müssen die weiblichen Tiere 18 Monate lang in sog. „ausgestalteten“ Legebatterien unter künstlichem Licht mindestens 250 preisgünstige Eier im Jahr legen. Der irreführende Name „Legebatterieverbot“ bezeichnet in Wahrheit lediglich die „Ausgestaltung“ mit Sitzstange und Scharrmatte und den Unterschied in der Käfiggröße.

Kühe geben nur Milch nachdem sie geboren haben. Logischerweise müssen die Kälber aber nach wenigen Tagen von ihren stillenden Müttern getrennt werden, solange Menschen die Muttermilch der Kühe selber trinken wollen. Auf diese Weise werden sogar mehr Kälber erzeugt, als die KonsumentInnen zu essen bereit sind. Daher werden die Kälber – subventionsgestützt – in ihren ersten Lebenstagen aus dem EU-Raum exportiert und in sog. „Entwicklungsländern“ zu dumping-Preisen verkauft wo sie zusammen mit unserem ebenfalls exportierten „Butterberg“ (die „gestützte“ Milchüberproduktion) den regionalen Lebensmittelmarkt massiv unterwandern.

Während man Fische grundsätzlich betäubungslos einem qualvollen Erstickungstod preisgibt, wird bei Vögeln und Säugetieren versucht Abwehr- und Ausweichreaktionen durch Elektroschock-, Bolzenschuss- oder Kohlendioxid-Betäubung zu reduzieren. Dass dies oft nicht gelingt bzw. Tiere vor dem Kehlschnitt wieder Aufwachen ist ebenso hinreichend dokumentiert (R&D, 2005).

Ebenso wie eine Nutztierhaltung zur „Lebensmittelproduktion“ ernährungsphysiologisch alles andere als notwendig ist, fußen Tierversuche auf einer ähnlich fragwürdigen Annahme, nämlich einer gattungsüberschreitenden Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus dem sog. „Tiermodell“ auf die Spezies Mensch.

Nur eine ethische Doppelstandardtheorie ermöglicht die utilitaristische Inkaufnahme tierlichen Leidens zu Gunsten eines potenziellen menschlichen Vorteils: In kommerziellen als auch staatlichen Forschungseinrichtungen werden Tiere gewaltsam beliebigen Substanzen ausgesetzt oder experimentellen Operationen unterworfen. Der Zweck heiligt die Mittel: Tatsächlich genehmigt die sog. „Bewilligungskommission“ nach §8 Tierversuchsgesetz (öTVG, 1999) die allermeisten der beantragten Tierversuche. Die erwarteten Ergebnisse trumpfen also praktisch immer das individuelle tierliche Leid. Tierliche Schmerz- und Belastungsparameter fließen in das Bewilligungsverfahren gar nicht ein, beurteilt wird lediglich die „wissenschaftlich-methodische Notwendigkeit“. Darüber hinaus ist für viele Eingriffe an nicht-menschlichen Tieren keine Bewilligung, ja oft nicht einmal eine Meldung erforderlich.

Die Jagd und der Fischfang sind aus dem öTSchG explizit und vollständig ausgenommen (§3). Bei diesen Aktivitäten gilt somit kurioser Weise, dass die TäterInnen selber bestimmen dürfen, welche Tierquälereien legal - nämlich „weidgerecht“ - sind. Neben vielen Praktiken, die offensichtlich nur der Belustigung oder der Befriedigung kulinarischer Geschmackserlebnisse dienen, werden oft Flurschäden und Artenschutz als notwendiger Grund für das Töten von Wildtieren angegeben. Geradezu so, als ob es keine tiergerechteren Alternativen, wie z.B. Kontrazeption, Selbstregulation, oder andere Schutzmechanismen gäbe.

Dies ist nur ein kleiner, aber bezeichnender Auszug welche Eingriffe und Praktiken das geltende österreichische Tierschutzgesetz legitimiert. Offenbar schützt auch dieses Gesetz eher die marktwirtschaftlichen Interessen der (Tier-)Industrie als die der schutzbedürftigen hilflosen Lebewesen.

Obwohl Tierschutz also ein gesetzlich anerkanntes Rechtsgut zu sein scheint (§1 öTSchG, §285a ABGB, §222 StGB), wird das österreichische Tierschutzgesetz nicht vollstreckt: Anzeigen und Verfahren gegen kommerzielle Tierhaltebetriebe werden routinemäßig eingestellt oder als Einzelfälle bagatellisiert.

Selbst die konservative (Ex-)Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend und bezeichnenderweise Herausgeberin eines „Schweinekochbuches“ Dr.<sup>in</sup> Andrea Kdolsky zählt in ihrem Tierschutzbericht (BMGFJ, 2007) für den Beobachtungszeitraum 2005/06 bei den angekündigten(!) Kontrollen 1379 Übertretungen des TSchG von denen nur 143, also 9,6%, sanktioniert wurden! Tatsächlich muss ein und derselbe Betrieb lediglich nur alle 50(!) Jahre mit einer (angekündigten) Überprüfung durch die Behörden rechnen.

Unangekündigte Überprüfungen durch Tierschutz- und Tierrechtsgruppen bestätigen, dass Verletzungen des ohnehin schwachen Tierschutzgesetzes nicht die Ausnahme, sondern Regel sind: Beispielsweise werden in der österreichischen Geflügelmast routinemäßig ca. doppelt so viele Puten eingestallt als gesetzlich erlaubt. Dieser – von allen Beteiligten und Verantwortlichen akzeptierte – Missstand wird dreister Weise sogar noch als Grund angeführt das Gesetz den realen Haltungsbedingungen anzupassen – und nicht etwa umgekehrt.

Auch ein Nationalratsbeschluss wird nicht vollstreckt: Tierschutz als Staatsziel in die Bundesverfassung (Art. 11) zu integrieren ist trotz der Verabschiedung dieser Forderung im September 2004 noch immer nicht umgesetzt.

## Speziesismus

Ein wesentlicher Faktor für die Ignoranz tierlicher Empfindungen, Interessen und Bedürfnisse ist die unaufgeklärte Vorstellung vom „Tier“ als etwas ganz Anderem als dem „Menschen“. Das „wilde Tier“ ist die Antithese zum „zivilisierten Menschen“; Die binären Zuschreibungen sind aus anderen Unterdrückungsformen wohlbekannt: Instinkt vs. Vernunft, Natur vs. Kultur und Egoismus vs. Altruismus. Darwin's Kontinuität ignorierend, eröffnet sich hiermit auch die Vermengung sozial konstruierter biologischer Gattungsbegriffe mit politisch-normativen Kategorien: Nur Menschen könnten Personen sein und nur Personen könnten Rechte besitzen. Nicht-menschliche Tiere - in ihrer unendlichen Heterogenität von der Ameise bis zum Schimpansen (mit dem wir 99,4% unserer Gene teilen) – sind vor dem Gesetz *faktisch* eine Sache, also Eigentum, mit dem deren BesitzerInnen grundsätzlich nach eigenem Ermessen frei verfahren können (Im §285a ABGB offenbart sich unmittelbar die widersprüchliche Haltung der Gesetzgebung zum legalen Status der Tiere).

Ontologisierung zum gewünschten Zweck ist dabei das geheiligte Mittel zur Rationalisierung des Massenmords an Abermillionen nicht-menschlicher Individuen: Die tristen Schicksale der „Versuchstiere“, „Milchkühe“, „Legehühner“, „Mastschweine“ oder „Zuchtsauen“ sind bereits vor ihrer Geburt bis ins kleinste grausame Detail durch die menschlichen Wünsche nach Publikationen, Kuhmilch, Hühnereiern oder Tierfleisch vorherbestimmt (Rogausch, 2004).

So ist es auch nicht verwunderlich, dass der plausible Straftatbestand der Tierquälerei (§222 StGB) in den meisten der verdächtig wenigen Fälle seiner Anwendung private – und nicht etwa kommerzielle – TierhalterInnen trifft. Die fortschrittlichen Verbote „unnötiger Qualen“ (Abs 1, Zahl 1) oder „mutwilliger Tötung eines Wirbeltieres“ (Abs 3) werden in der Praxis leider dem „vernünftigen Grund“ ökonomischer Verwertung geopfert.

Ontologisierung führt auch zur inkonsistenten Ungleichbehandlung zwischen „Haustieren“ und „Nutztieren“: Privat Hund oder Katze wie Schweine, Rinder oder Hühner in den Tierfabriken zu behandeln, gilt hierzulande als Tierquälerei. Während der Verzehr ersterer sogar gesetzlich verboten ist, ist es paradoxerweise genau der Gaumenkitzel der die Zweiteren dem legalen Morden ausliefert.

Dabei schrieb schon Jeremy Bentham 1789 mit Blick auf die 'Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte' im Rahmen der französischen Revolution:

*„Der Tag wird kommen, an dem der Rest der tierischen Schöpfung jene Rechte erwerben wird, die ihnen nur durch tyrannische Unterdrückung vorenthalten werden konnten. Die Franzosen haben bereits entdeckt, dass die Schwärze der Haut kein Grund ist, einen Mensch auf Gedeih und Verderb den Launen eines Peinigers zu überlassen. Eines Tages wird die Erkenntnis kommen, dass die Zahl der Beine, die Behaartheit der Haut oder das Ende des os sacrum ebenso unzureichende Gründe sind, ein empfindungsfähiges Wesen dem gleichen Schicksal zu überlassen. Was aber soll die unüberwindliche Grenze ausmachen? Ist es das Vermögen der Vernunft oder vielleicht das Vermögen, einen Diskurs zu führen? Aber ein ausgewachsenes Pferd ist ein unvergleichlich vernünftigeres und mitteilbarer Tier als ein Kind von einem Tag, einer Woche oder selbst von einem Monat. Aber nehmen wir an, es wäre anders, was würde das ausmachen? Die Frage ist nicht: Können sie denken? noch: Können sie sprechen? sondern: Können sie leiden? Wie kann das Gesetz den Schutz leidensfähiger Lebewesen verweigern?“ (Bentham, 2007)*

Es muss mit dem Dogma der ausschließlichen „Heiligkeit des menschlichen Lebens“ gebrochen werden. Denn es gibt keine empirische und ethisch relevante Eigenschaft, die genau nur alle Menschen, aber kein einziges Tier besitzt (Singer, 1993). Eine Übersetzung vom sozial konstruierten biologischen Art-Begriff in die ethisch-normative Ebene ist ein (naturalistischer) Sein-Sollen Fehlschluss (Mütherich, 2006), (Cavalierie, 2002).

Jedoch auch nach der Aufklärung und der Moderne lässt die Emanzipation der Tiere auf sich warten. Obwohl es seit der Antike FürsprecherInnen der Tiere gibt, verhindert das tierliche Unvermögen sich selbst zu befreien bis heute eine Widerstandsbewegungen an der sich die Unterdrückten auch selbst beteiligen. Die gequälten Körper werden daher auch weiterhin auf empathisch mitfühlende, kämpferische Menschen angewiesen bleiben.

## **Kapitalismus**

In der globalen freien Marktwirtschaft wird alles in Geld bewertet und finanziellen Interessen untergeordnet: Rohstoffe, Waren und Produktionsmittel (nichtmenschlicher Natur) und (menschliche) Arbeit. Je nach Umsetzungsvariante der - momentan neoliberalen - Doktrin werden Menschen mehr oder weniger subtil mittels struktureller Zwänge in die kapitalistische Verwertungslogik integriert: Von totalitären Regimen oder sklavenähnlichen Arbeitsbedingungen bis hin zur „Sozialpartnerschaft“ zeigt die kapitalistische Hydra das jeweils nötige Gesicht.

Während in der hiesigen - „sozial“ genannten - Marktwirtschaft Menschen qua Personenstatus über eigene unveräußerliche (Menschen-)Rechte verfügen, die sie vor ungebremster Ausbeutung schützen (und vom sozialen Aufstand abhalten), ist über die „Ware Tier“ frei verfügbar:

Laut öTSchG muss zur Durchführung schwerwiegender Eingriffe – bis hin zur Tötung – lediglich ein

„vernünftiger Grund“ gegeben sein. Entgegen der Intention der Gesetzgebung reichen in der Praxis aber bereits bloße „wirtschaftliche Gründe“ aus: z.B. bei der millionenfachen Tötung der männlichen Eintagesküken, die für eine Mast schlicht zu „unrentabel“ sind. (ZDF, 2006)

Quantitativ und qualitativ betrachtet findet der mit Abstand größte und schlimmste Teil der Tierausbeutung in kommerziellem Rahmen statt. Effiziente Tierrechtsarbeit geht daher immer mit signifikantem Einfluss auf Konsum, Marktverhältnisse, Produktionsbedingungen und Gesetzgebung einher.

Stetig steigende Sensibilität der Menschen für Tierschutz bzw. Tierrechte schlägt sich unweigerlich in ethisch bewussterem Konsumverhalten wieder. Die Lobby der Nutztierindustrie - AMA - kann noch so oft subventionsgestützt plakatieren „*Fleisch bringt's*“, die Bilder aus den österreichischen Tierfabriken sprechen für sich: Fleisch bringt Leid, Schmerz und Tod.

Politische Erfolge gehen notwendigerweise über Bewusstseinsbildung hinaus: Das neue Bundestierschutzgesetz, Tierversuchsverbot an Menschenaffen, Verbot von Pelzfarmen/-importen, Legebatterien, Wildtieren in Zirkussen, u.v.a. sind in Anbetracht der dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen massive Veränderungen an den Produktionsbedingungen.

Tierschutz ist innerhalb eines spezieistischen kapitalistischen Systems nur innerhalb der Profitlogik möglich: Den Gewinn schmälern, aber notwendige Tierschutzmaßnahmen werden niemals freiwillig umgesetzt. Hingegen propagiert die Tierindustrie die Lüge weiter, dass nur glückliche Tiere produktiv seien: Als ob leidende Hühner nicht mehr menstruierten, traumatisierte Kühe nicht mehr laktierten oder kranke Schweine nicht mehr wüchsen...

Es liegt also in der Natur der Sache, dass jene, die von (Tier-)Ausbeutung profitieren, nur wenig Interesse an der Veränderung oder Einstellung ihrer Unternehmungen haben. Letztlich läuft politische Arbeit also oft auf eine Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses am Tierschutz gegen partikuläre (finanzielle) Interessen von Unternehmen oder Einzelpersonen hinaus.

Doch allein schon die Herstellung und Veröffentlichung des für diesen Diskurs erforderlichen objektiven Wissens über die Lebensbedingungen der sog. „Nutztiere“ in Österreich wird massiv behindert:

## **Tierrechtsaktivismus**

Die Erkenntnis der normalen alltäglichen Ungerechtigkeiten gegen nicht-menschliche Tiere hat mich gezwungen selber politisch aktiv zu werden und freiwillig und ehrenamtlich große Teile meiner Freizeit der Tierrechtsarbeit zu widmen:

Die Öffentlichkeit über problematische Unternehmenspraktiken zu informieren, mithin darüber die Wahrheit zu sagen, kann nicht sittenwidrig sein. Schließlich dient diese Aufklärung gegenständlich Werten, die auch die Rechtsordnung selbst hochhält: Konsumentenschutz (vgl. das KSchG) und Tierschutz (vgl. § 222 StGB sowie das TSchG insb. § 1 leg. cit.).

Die Rechtsphilosophin Univ. Prof. Eva Maria Maier über die Notwendigkeit medienwirksamer Aktionen zivilen Ungehorsams:

*„In diesem Zusammenhang ist weiters zu beachten, dass die wirksame Geltendmachung von Tierschutzinteressen, insbesondere die effektive Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins, nach wie vor weiterhin fast zwangsläufig eine Gratwanderung im Bereich der Legalität darstellt. Darüber*

*können auch einige signifikante und unverzichtbare Verbesserungen der Schutzstandards durch die Reform des Tierschutzrechtes 2005 nicht hinwegtäuschen – die weiters ohne Zweifel auch der ausdauernden und eindringlichen Lobbying-Arbeit radikaler Tierschutzorganisationen zuzurechnen sind. Zu gering wird nach wie vor das Rechtsgut Tierschutz gesellschaftlich bewertet, als dass es auch nur einer ernsthaften Abwägung gegenüber ökonomischen Interessen in signifikanter Weise standhalten könnte, ja dass ihm nicht einmal gegenüber jedem noch so banalen Nutzenvorteil des Menschen der Vorzug eingeräumt wird. Zu hermetisch und gnadenlos unterwirft insbesondere die mittlerweile hochindustrialisierte und globalisierte Nahrungsmittelproduktion tierische Lebewesen als „Nutztiere“ einer radikalen und vollständigen Verdinglichung, die diese Produktionsformen gleichzeitig auch jeder lebensweltlichen Erfahrbarkeit durch den Konsumenten entzieht. Dabei sind nicht nur die prekären Haltungsbedingungen und das massenhafte Leiden zahlreicher Nutztiere in Systemen so genannter „konventioneller“ Haltung auf der einen Seite zu berücksichtigen, sondern auch massive ökonomische Interessen sowie vor allem höchst effiziente Verdrängungsstrategien zur Verschleierung der eigentlichen Umstände, etwa bei der (in Österreich durch § 25 Abs 5 TSchG endgültig verbotenen) Pelzproduktion und in der Lebensmittelindustrie, auf der anderen Seite, die auch eine wirksame Interessenabwägung beim einzelnen Konsumenten im Ansatz verhindern. Vor diesem Hintergrund kann sich tierschützerischer Protest wohl kaum anders Gehör verschaffen, als dadurch, gelegentlich auch an die Grenzen legalen Aktionismus zu gehen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass jedenfalls Delikte aus dem Bereich schwerer Kriminalität von vornherein strikt ausgeschlossen sind.“ (Maier, 2010 [in Druck!]).*

Doch was ist das Ergebnis von 10 Jahren Unterschriften sammeln, Frieren am Infotisch, Tierschutzunterricht, aktiver Teilnahme an philosophischen, politischen und strategischen Diskussionen, Recherchen, ehrenamtlicher Unterstützung in Tierschutzbüros, Schlachthausblockaden, Tiertransportkontrollen und Jagdsabotagen?

Was ist das Ergebnis des hilflosen Versuchs Gegeninformation zur wirkmächtigen Propaganda der Tierindustrie und kommerzieller Medien zu schaffen?

Was ist das Ergebnis von einem klitzekleinen Bisschen demokratischen Einfluss auf Wirtschaft und Politik? -

Jahrelange Ermittlungen bis hin zu Peilsendern, Personenobservation und großen Lauschangriffen, 27 Hausdurchsuchungen (davon vier(!) allein bei mir), 40 beschuldigte MitstreiterInnen, Gefängnis für mich und andere neun TierrechtsaktivistInnen. Und jetzt – ein Gerichtsverfahren, das mit Haftstrafen von mindestens sechs Monaten bis fünf Jahren droht. Freispruch oder Verurteilung: Berufung folgt dann durch StA oder uns in jedem Fall. Der persönliche, finanzielle und berufliche Ruin hat sich so oder so bereits jetzt schon eingestellt.

## Exkurs: Animal Liberation Front

Ich selber habe mich nie an strafbaren Aktivitäten beteiligt und werde solchen auch nicht bezichtigt. Das folgende Kapitel dient lediglich zum Verständnis, was „die A.L.F.“ in Wirklichkeit ist, da sie im Strafantrag mit der „kriminellen Organisations“ gleichgesetzt wird.

Es ist nur verständlich - moralphilosophisch und strategisch diskussionswürdig - wenn einzelne Menschen aus Verzweiflung über spezieisistische, undemokratische Praktiken oder nicht-exekutierte Gesetze Normen übertreten und auch *praktisch* damit aufhören Tiere als besitzbares Eigentum zu betrachten (Newkirk, 2000), (Best, 2004), (Mann, 2007).

*„Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht“  
(Bertolt Brecht und Parole der Anti-AKW-Bewegung)*

Im Zusammenhang mit den daraus resultierenden Tierbefreiungen, Sachbeschädigungen und anderen Formen ökonomischer Sabotage ist dringend festzuhalten, dass dabei noch niemand zu körperlichem Schaden gekommen ist.

Dass es sich bei der konkreten Tierversorgung um eine friedliche, gewaltfreie Befreiungsbewegung handelt, spiegelt sich beispielsweise in den Grundsätzen der Animal Liberation Front (A.L.F.) wieder:

Die direkten Aktionen der A.L.F. dienen entweder der konkreten Befreiung von Tieren oder ökonomischer Sabotage tierquälerischer Unternehmungen, üblicher Weise durch Sachbeschädigung.

Einerseits ist es das Ziel der A.L.F. so viele Tiere wie möglich aus unfreien Lebensbedingungen zu befreien und konkret Tierquälereien zu stoppen. Andererseits schmälert ökonomische Sabotage den Profit, weswegen Tierausbeutung überhaupt oft erst stattfindet.

Die A.L.F. ist gewaltfrei: Weder Menschen noch nicht-menschliche Tiere kommen bei den Aktionen zu Schaden.

Da im Gegensatz zu tierlichen Interessen der Besitz von Privateigentum im gegenwärtigen Rechtssystem geschütztes Rechtsgut ist, sind Tierbefreiungen oder Sachbeschädigungen an Tierausbeutungsinstitutionen fast immer illegal. **Daher ist die A.L.F. keine Organisation, sondern konstituiert sich aus Aktionen voneinander völlig unabhängiger Zellen oder Einzelpersonen, die den folgenden Richtlinien entsprechen (A.L.F., 2009):**

1. Die Befreiung von Tieren aus den Stätten, in denen sie gequält werden, z.B. Laboratorien, Tierfabriken, Pelzfarmen etc. Die Tiere müssen in ein gutes Zuhause übergeben werden, wo sie frei von Leiden bis zu ihrem natürlichen Ende leben können.
2. Das Zufügen ökonomischer Schäden für all jene, die von der Not und der Ausbeutung der Tiere profitieren.
3. Das Aufzeigen des Horrors und der Gräueltaten, denen Tiere hinter verschlossenen Türen ausgesetzt sind, mit Hilfe von gewaltfreien, direkten Aktionen und Befreiungen.
4. Und das Ergreifen aller notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, damit weder Menschen noch nicht-menschliche Tiere durch die Aktionen Schaden nehmen.

So werden beispielsweise entgegen der ständig wiederholten Propaganda der JägerInnen Hochstände

nicht *an-* sondern *umgesägt* und vollständig zerstört um jegliche Verletzungsmöglichkeit auszuschließen.

In Wahrheit gibt es dagegen unzählige dokumentierte Fälle von struktureller und physischer Gewalt gegen TierschützerInnen, VeganerInnen und TierrechtsdemonstrantInnen (VGT, 2009).

„Gewalt“ gegen Sachen ist eine fundamental andere Kategorie als Gewalt gegen Menschen oder andere leidensfähige Tiere. Die Allermeisten interpretieren Gewalt wohl auch als etwas die eigene physische Integrität Bedrohendes.

Für manche ist dann ein Graffiti, eine eingeschlagene Scheibe oder eine Stinkbombe nicht schlimmer als die – legalisierte, aber deshalb nicht zwingend richtige – institutionalisierte Gewalt und Folter in Schlachthäusern und Tierfabriken. Manche schmerzt ein umgesägter Hochstand weniger als der von JägerInnen verursachte Mord und Schmerz.

### **Die Animal Liberation Front ist keine kriminelle Organisation**

Angesichts des dramatischen Tierleids kommt es also offensichtlich zu Aktionen einzelner Personen oder temporärer Zusammenschlüsse weniger Individuen, die – fallweise strafbare – Aktionen gegen Tierausbeutungsunternehmen durchführen. Oft werden danach BekennerInnenschreiben unter dem Label „A.L.F. - Animal Liberation Front“ veröffentlicht. Solange die Aktionen den o.a. Kriterien der A.L.F. entsprechen, steht jeder Person frei, derartige BekennerInnenschreiben zu verfassen. Bloß die Verwendung des selben Label's (z.B. A.L.F.) lässt jedenfalls nicht hinreichend auf die Existenz einer internationalen oder strukturierten Organisation schließen. Vor allem gibt es weder definitives Wissen über die TäterInnenschaft in der Szene, noch unternehmensähnliche Strukturen in welche die TäterInnen - in ihrer Funktion als TäterInnen – integriert sind. Das einzige verbindende Merkmal derartiger Aktionen ist lediglich ein potenzielles Tierschutz- oder Tierrechtsmotiv. Doch bloß ein möglicherweise ähnliches Motiv konstituiert noch keine kriminelle Organisation im Sinne des §278a StGB.

So schreibt auch die Professorin für Rechtsphilosophin Eva Maria Maier in der Zeitschrift 'Juridikum':  
*„Konstituiert sich doch gerade die ALF nicht durch einen straffen paramilitärischen, schon gar nicht durch einen unternehmensförmigen Aufbau, sondern als bloße, organisatorisch äußerst lose Gesinnungsgemeinschaft“* (Maier, 2010 [in Druck!]).

Im Verfassungsschutzbericht 2007 (BMI-BVT, 2009) wird über die „militante Tierrechtsszene“ ausgeführt, dass strafrechtlich relevante Aktionen in „streng konspirativ agierenden Kleinstgruppen“ ausgeführt werden. Sofern diese Kleinstgruppen unabhängig und autonom agieren, kann es sich also nicht um eine große kriminelle Organisation handeln.

Im Verfassungsschutzbericht 2006 (BMI-BVT, 2009) wird ebenfalls von „konspirativen Kleinstgruppen“ gesprochen. Zusätzlich wird angeführt, dass der Gesamtschaden durch Tierschutzaktivitäten im Jahr 2005 auf €14.000 belaufen würde, was für eine große kriminelle Organisation ausnehmend harmlos wäre.

Im Verfassungsschutzbericht 2005 (BMI-BVT, 2009) wird von „Kleinstgruppen“, die „höchst konspirativ“ agieren, gesprochen. Dabei werden für das Jahr 2004 insgesamt 24 Tathandlungen angeführt, von denen die meisten aber „Schmieraktionen“ gewesen wären. Auch das widerspricht der Ansicht, eine große und wohlorganisierte kriminelle Organisation wäre am Werk.

Im Verfassungsschutzbericht 2004 steht wörtlich: „In den Direct Action Groups, die bekannteste ist die Animal Liberation Front (ALF), kommt es zu keinem Informationsaustausch außerhalb der

Zellenstrukturen.“ Es handelt sich also nach Ansicht der Verfassungsschützer ganz offensichtlich nicht um eine große kriminelle Organisation, sondern um mehrere kleine autonome Zellen.

Im Verfassungsschutzbericht 2009 wird eine Statistik der Strafrechtshandlungen angeführt. Darunter fällt, wie dabei bemerkt wird, auch eine Anzeige wegen Herabwürdigung religiöser Lehren durch eine Demonstration, die aber niedergelegt wurde. Diese Statistik ist also insofern verfälscht, als dass gewisse „Strafrechtshandlungen“ aufgezählt sind, die sich im Nachhinein als gar nicht rechtswidrig herausgestellt haben. Offenbar werden also nur Anzeigen und nicht vollendete Tathandlungen gezählt.

Zusätzlich geht aus dieser Statistik eindeutig hervor, dass es im Jahr 2007 keine Brandstiftung gegeben hat. Der Staatsanwalt behauptet aber bis heute, dass seine imaginäre große kriminelle Organisation im November 2007 in Zurndorf im Burgenland eine Jagdhütte angezündet hätte. Tatsächlich haben die Ermittlungen aber eindeutig gezeigt, dass hier nur die Fantasie des Staatsanwalts durchgegangen ist und es sich natürlich nicht um eine Brandstiftung gehandelt hat.

Mag. Erich Zwettler, der damalige Leiter der SOKO gegen den Tierschutz, erklärte am 25. 3. 2009 vor dem Handelsgericht Wien (Zwettler, 2009), dass „A.L.F.“ nur ein Name sei, dessen sich Personen bedienen, die im Tierschutz strafbare Handlungen setzen. Mit anderen Worten: es gibt keine Organisation namens A.L.F., sondern A.L.F. ist lediglich ein Kürzel, das von verschiedenen Personen verwendet wird, die sich untereinander nicht kennen und nicht miteinander kommunizieren.

Selbst von höchsten Stellen im Justizministerium ist zu hören, dass Aktionen unter dem Label „A.L.F.“ (oder ähnlichen Pseudonymen) *nicht* als kriminelle Organisation im Sinne von §278a StGB subsummiert werden könnten.

## Zum Verfahren

Seit es philosophische Überlegungen zum moralischen Status nichtmenschlicher Tiere gibt, gibt es politischen Tierrechtsaktivismus. Fallweise kommt es dabei neben legalen Aktionen und Aktionen des zivilen Ungehorsams zu strafrechtlich relevanten Handlungen dezentraler Kleinstgruppen, wie z.B. das Einwerfen von Scheiben bei Pelzgeschäften.

Derartige Aktionen unbekannter TäterInnen sind der Vorwand für die jahrelangen Ermittlungen gegen 40 AktivistInnen und den aktuell anstehenden Prozess gegen 13 ProponentInnen der Tierrechtsbewegung. Ein ausgezeichneter Überblick über die wahre Motivation des vorliegenden Verfahrens gegen die hiesige Tierschutz-/Tierrechtsbewegung findet sich auf der Homepage des Abgeordneten zum Nationalrat, Peter Pilz:

Seit Ende 2006 stehen verschiedene TierrechtsaktivistInnen vor pelzverkaufenden Filialen der Kleider-Bauer Kette und informieren über die Praktiken der (in Ö. verbotenen) Pelzproduktion. Die Bekleidungskette Kleider Bauer gehört zwei Brüdern: Peter und Werner Graf. In der Nacht zum 4. April 2007 sind die PKW's der beiden mit Lack beschädigt worden. Das waren zwei von rund 4500 schweren Sachbeschädigungen, wie sie Jahr für Jahr im Bundesgebiet verübt werden; Doch selbst die Polizei zählt insgesamt bis dahin nur 13 Sachbeschädigungen zum Nachteil der Bekleidungsindustrie. Die Sachbeschädigung der Kleider Bauer Autos wurden aber von Anfang an anders verfolgt als die 4500 gleichartigen Delikte:

Am 4. April unterfertigt der Leiter des Extremismus-Referats des Wiener Landesamts für Verfassungsschutz, Autericky, einen „Behördenauftrag“: Es gibt zwar keinen konkreten Tatverdacht gegen irgendeine im Tierschutz aktive Person. Die Verfassungsschützer finden auch „*keinen rechtlichen Untersagungsgrund*“ gegen weitere Veranstaltungen des Vereins gegen Tierfabriken vor Kleider Bauer Filialen.

Trotzdem ist der Verfassungsschutz zu Diensten. Sie schlagen den Gebrüdern Graf vor:

1. *„eine forcierte Kontaktaufnahme zu den Medienvertretern*
2. *die „Veröffentlichung“ ihrer Anliegen um verstärkte Schutzmaßnahmen z.B. in Form der „Zurschaustellung“ ihrer beschädigten Fahrzeuge...*

*Mögliche Örtlichkeiten einer diesbezüglichen „Medienaktion“ könnten*

- *das nahe Umfeld des BM;I bzw.*
- *das nahe Umfeld des Bundeskanzleramtes sein.“*

Der Verfassungsschutz kommandiert im selben Auftrag uniformierte Beamte zur Unterstützung der „Medienaktion“.

Den Gebrüdern Graf ist das zu wenig. Ihre guten Kontakte zeigen Wirkung. Am 5. April findet von 10:00 bis 11:35 eine Sitzung beim Generaldirektor für Öffentliche Sicherheit, Zwettler, statt. Um die persönlich anwesenden Gebrüder Graf sammeln sich die Spitzen von Innenministerium und Wiener Polizei: Generaldirektor Buxbaum, sein Stellvertreter Franz Lang, Polizeipräsident Stiedl, Alice Höller vom BVT, Erich Zwettler aus dem Bundeskriminalamt und die Spitzen von Wiener Polizei und Landesverfassungsschutz.

Die Brüder Graf fordern von den Beamten, alles gegen die TierschützerInnen zu unternehmen. Generaldirektor Buxbaum macht sofort klar, was die Ressortspitze will: Er weist den Wiener Polizeipräsidenten an, *„alle administrativen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Demonstrationen vor den Filialen zu untersagen“*. Damit ist von Anfang an klar: Die Geschäftsinteressen der Firma stehen über dem Versammlungsrecht der Tierschützer.

Polizeipräsident Stiedl weist sofort auf das Problem hin: *„Hinsichtlich der Sachbeschädigungen führte*

HPP [Stiedl] aus, dass bisher kein klarer Zusammenhang zwischen den Demos und den Sachbeschädigungen hergestellt werden konnte. Der Verdacht eines Zusammenhanges liege zwar auf der Hand, ein Beweis oder ganz starke Indizien konnten bisher aber nicht ermittelt werden“.

Dem Generaldirektor ist das egal. Er verfügt die Einrichtung „einer operativen SOKO im Bereich der BPD Wien“. Es gibt keine Indizien – aber den festen Willen des Innenministeriums, mit den Tierschützern kurzen Prozess zu machen.

Am 10. April wird die SOKO im Seminarraum des Bundeskriminalamts gegründet. BKA-Mann Zwettler weiß, dass er nichts in der Hand hat. Daher gibt er einen folgensweren Auftrag. Das Resümeeprotokoll hält fest: „Anschließend wird der Auftrag von Mag. Zwettler konkretisiert und werden die operativen Schritte vorerst auf Strafrechtsdelikte (schwere Sachbeschädigung i.e., gefährliche Drohung, Nötigung, schwere Nötigung, Kriminelle Organisation) gegen den Firmenkreis Kleiderbauer/Hämmerle eingegrenzt.“

Das Bundeskriminalamt hat nichts in der Hand. Trotzdem werden Hausdurchsuchungen und Verhaftungen vorbereitet. Weil den Tierschützern konkret nichts vorzuwerfen ist, werden sie zur „Kriminellen Organisation“ nach § 278a des StGB ernannt.

Am nächsten Tag informiert Erich Zwettler den Minister, den Generaldirektor, den Polizeipräsidenten und die SOKO: „Aufgrund der bisher aber sehr unsicheren Informationslage (d.h. es gibt keine klar dokumentierten Hinweise, dass die Täterschaft in Wien und z.B. Graz ident ist, also keine Tat-Tat, keine Täter-Täter und keine Tatort-Tatort-Zusammenhänge sowie keinen Überblick über die Spurenlage) sowie auch keinen gesicherten Überblick, welche Tatorte in Österreich überhaupt existieren (die Aussagen der Graf-Brüder bei der Besprechung am 5.4. decken sich gar nicht mit den vorhandenen Berichten) und auch keinerlei Tatverdacht ermittelt werden konnte, erscheint es dem Gefertigten daher angezeigt, in einer ersten Erledigung der Hausübung einmal festzustellen, welche Tatorte der Firma Kleiderbauer überhaupt bekannt geworden sind und hier in einem ersten Schritt mögliche Ermittlungsansätze herauszufiltern.“

Auch in den nächsten Monaten findet die SOKO nichts Relevantes heraus. Trotzdem zeigt sie den Fall bei der StA Wiener Neustadt an. Der Staatsanwalt, Mag. Wolfgang Handler, ist im Folgenden bereit, der SOKO und den Gebrüdern Graf jeden Wunsch zu erfüllen.

Am 18. Dezember 2007 berichtet die SOKO erneut dem Generaldirektor: „Im Bereich der direkten Ermittlungsergebnisse kann XX aufgrund vorhandener DNA-Auswertungen eine Sachbeschädigung nachgewiesen werden.“ Es handelt sich um eine eingeschlagene Fensterscheibe. Schaden: EUR 400,--. Mehr hat die SOKO nicht gefunden.

Dazu hat sie eingesetzt:

- „Observation (technisch und personell)
- Verdeckte Ermittlungen
- Telefonüberwachungen
- Finanzermittlungen
- Auslandsermittlungen“

Das alles hat nichts gebracht. Trotzdem wird die Überwachung fortgesetzt und das Ziel benannt: „HD- und HB gegen die Aktivisten im In- und Ausland und zeitgleicher Vollzug“ – Hausdurchsuchungen und Haftbefehle. Genau so wird es ein paar Monate ohne konkreten Tatverdacht gemacht. Das Innenministerium hat der Firma Kleider Bauer die Gefälligkeit erwiesen und die Tierschützer weggesperrt. Das Geschäft mit den Pelzen kann wieder ungestört laufen.

(Pilz, 2008)

Obwohl – oder vielmehr, weil - es also trotz jahrelanger Ermittlungen unter Einsatz von Telefon- und Videoüberwachung, Peilsendern, Personenobservation und Lauschangriffen gegen keine einzige beschuldigte Person einen eindeutigen Beweis gibt, sich aktiv an einer strafrechtlich relevanten Aktion mit potenziellem Tierrechtshintergrund beteiligt zu haben, wird eine „kriminelle Organisation“ nach §278a StGB konstruiert an der wir uns gemeinsam und willenseinig beteiligt haben sollen.

Bei derartigen Vereinigungsdelikten ist nämlich kein Nachweis einer Beteiligung an konkreten Straftaten notwendig, sondern es reicht, sich diffus an der Organisation wissentlich beteiligt zu haben:

## Die kriminelle Organisation – Die Organisationsparagrafen 278ff

Im Wesentlichen wird uns im gegenständlichen Verfahren der Paragraf 278a StGB 2.Fall – die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation – vorgeworfen.

Der §278a ist eines von drei Organisationsdelikten (§278, §278a, §278b) die in Folge eines UN-Übereinkommens („Palermo-Abkommen“ bzw. „Organisierte-Kriminalität Konvention“) und einer Gemeinsamen EU-Maßnahme (98/733/JI vom Dezember 1998) im Rahmen des StRÄG 2002 von Österreich ratifiziert wurden.

Doch obwohl (oder weil?) damals ausgerechnet der österreichische Bundesminister Martin Bartenstein (ÖVP) diese EU-Entscheidung als damaliger Ratspräsident unterschreibt, setzt Österreich die gemeinsame Maßnahme in abweichender Weise um: Da die EU-Maßnahme auf grenzüberschreitenden Waffenschmuggel, Menschenhandel, mafiöse Gruppierungen und ähnliches abstellt, sind die begangenen Straftaten zwingend an „geldwerte Vorteile“ gebunden. In der österreichischen Umsetzung in Form des §278a, reicht aber **entweder** „Bereicherung in großem Umfang **oder** erheblicher Einfluss auf Politik oder Wirtschaft“ [Hervorhebung: E.V.]. Damit ist der Weg frei, politisch unliebigem Aktivismus in legaler Weise mit einem der härtesten Geschütze des „Rechtsstaats“ zu begegnen.

Die Intention der Gesetzgebung hinter diesen Vorfelddelikten ist umstritten und unklar, zumal alle durch die Organisation getätigten Straftaten ohnehin bereits für sich strafbar sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage ob durch die Existenz solcher diffusen Vereinigungsdelikte die Rechtssicherheit nicht mehr leidet als gesellschaftliche Sicherheit geschaffen wird, wie der Verfassungsrechtsexperte Dr. Bernd-Christian Funk vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien anlässlich einer Podiumsdiskussion am 23. September 2009 in Wien vermerkte.

Da die §§278ff Handlungen unter Strafe stellen, die für sich betrachtet also durchaus sozial adäquat und vollkommen legal sein können, tangieren derartige Organisationsdelikte in möglicherweise unzulässiger Art die demokratischen Aspekte des Gesetzesvorbehalt. Die von der Verfassung geforderte eindeutige Anwendung ist möglicherweise ebenso nicht gegeben. Darüber hinaus fehlen definierte Parameter, an denen eindeutig zu erkennen ist, ab wann jemand zu einer tatsächlichen illegalen Organisation gehört oder nur zum legalen ideellen SympathisantInnenkreis.

### Kriminelle Organisation

#### § 278a.

Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

#### 1.

die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im

Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,

2.

die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und

3.

die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Als ebenso zu bestrafendes „**Mitglied** der kriminellen Organisation“ gilt man bereits, wenn man lediglich „...sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass [man] dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert“.

(StGB §278a 2.Fall iVm §278 Abs. 3 2. und 3.Fall)

Nicht umsonst gelten Organisationsdelikte, wie der §278a, auch als „Ermittlungsparagrafen“: Nicht selten, wie z.B. in der „*Operation Spring*“ - der erstmaligen desaströsen Anwendung des großen Lauschangriffs gegen vermeintliche Drogendealer 1999 – ermöglicht die Verdächtigung nach §278a drastische Ermittlungsmöglichkeiten, ohne, dass es jedoch zu Verurteilungen gemäß der Organisationsdelikte kommt. (Wikipedia, 1999)

Die wahre Intention der gegenwärtigen Repression gegen die österreichische Tierrechtsbewegung hat wohl Herr Demonte (SID/LVT NÖ; Mitglied der „SOKO gegen den Tierschutz“) am Treffendsten formuliert, als er sich mir gegenüber bei der Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände am 07.08.2009 – freilich „off-the-record“ - geäußert hat:

Die Unschuldsumvermutung ignorierend hat er unterstellt, dass wir – wenn auch nicht nachweisbar – schon „etwas angestellt“ hätten und somit „sicherlich die Richtigen getroffen“ wurden. Aber auch selbst wenn wir nicht die verantwortlichen TäterInnen wären, würde die Repression gegen uns helfen „die Szene“ hart zu treffen und das Risiko weiterer „Aktionen“ abschreckend illustrieren. Wir hätten auch immer wieder mit erneuter Repression zu rechnen, sollte es wieder durch unbekannte TäterInnen zu weiteren Straftaten mit möglichem Tierrechtshintergrund kommen. So der Beauftragte für „Tierschutzkriminalität“ des LVT NÖ und Mitglied der „SOKO gegen den Tierschutz“, Hr. Demonte, sinngemäß.

## Kommentare und Konkrete Kritik am §278a

Der „Wiener Kommentar“ (WK2, 2009) fordert zur Erfüllung des §278a eine am konkludenten Verhalten der Mitglieder erkennbare Willenseinigkeit im Hinblick auf seine kriminelle Zielsetzung. Sämtliche im vorliegenden konkreten Fall nachgewiesenen Tätigkeiten vermögen diesen subjektiven Aspekt jedoch niemals nachzuweisen, zumal es sich bei allen den Angeklagten iSd §278a vorgeworfenen Handlungen um typische NGO-Aktivitäten handelt.

Besonders skurril mutet der Vorwurf des Tatbestandsmerkmal „*unternehmensähnlich*“ an, zumal einige der beschuldigten AktivistInnen kein Geheimnis aus ihrer basisdemokratischen Organisation machen, welche der strafrechtlichen Erfordernis einer „*Über- und Unterordnung*“ (WK2, 2009) diametral gegenübersteht.

Darüber hinaus verwundert auch die staatsanwaltliche Interpretation der notwendigen „*Arbeitsteiligkeit*“, wenn bereits eine Gruppe von nur ca. zehn Personen über zwei „EDV-Experten“ verfügen soll.

Der Staatsanwalt behauptet der Verein gegen Tierfabriken (VGT) sei bloß die „*scheinlegale Fassade*“, deren Infrastruktur angeblich von einer kriminellen Organisation (mit)benutzt würde. In Wahrheit handelt es sich bei allen Aktivitäten im Umfeld des VGT's um legale und völlig normale typische Arbeit von außerparlamentarischen Vereinen und Institutionen, wie z.B. Greenpeace oder GLOBAL2000. Vor wenigen Wochen hat das Bundesministerium für Finanzen eine eingehende, Monate dauernde Prüfung des VGT's abgeschlossen. Das Ergebnis: Der VGT hat sich weder eine mangelhafte oder fahrlässige Krida vorzuwerfen, aber vor allem hat das Finanzamt anerkannt, dass es sich beim VGT um einen gemeinnützigen Verein handelt. Somit kann der VGT wohl nur schwerlich seine Infrastruktur einer kriminellen Organisation zur Verfügung stellen.

Aus dem Erfordernis der Unternehmensähnlichkeit ergibt sich auch dass die Organisation, ähnlich wie ein Unternehmen, auf **Gewinn ausgerichtet** sein muss. Zwar muss nicht in jedem Fall „eine Bereicherung in *großem Umfang*“ angestrebt sein (dies ist ja nur die eine Alternative des § 278a Z 2); eine Gewinnausrichtung ergibt sich aber schon aus der Unternehmensähnlichkeit. Dass die kriminelle Organisation des Strafantrages auf Gewinn ausgerichtet wäre, wird nicht behauptet. Auch an diesem Tatbestandsmerkmal scheitert also die Tatbildlichkeit des § 278a StGB.

Ein großer Zufall scheint auch zu sein, dass sich die Zahl der Angeklagten exakt mit dem im „Wiener Kommentar“ geforderten „Richtwert von etwa zehn Personen“ handelt.

Wichtiger in diesem Abschnitt des „Wiener Kommentar's“ ist jedoch, dass „vorsatzlos handelnde Beteiligte“ *nicht* einer kriminellen Organisation zugeordnet werden dürfen. Bei genauerer Betrachtung der konkreten Vorwürfe wird deutlich, dass es dem Staatsanwalt nicht gelingt den für §278a 2.Fall iVm §278 Abs 3 2. und 3.Fall notwendigen „**direkten Vorsatz**“ („**Wissentlichkeit**“) nachzuweisen. Da damit ein essentielles Tatbestandsmerkmal wegfällt, sind alle dementsprechend beschuldigten Angeklagten freizusprechen.

Den zehn angeklagten TierrechtsaktivistInnen wird folgende Konstellation des §278a vorgeworfen:

1. Wir hätten uns willenseinig zusammengeschlossen, um wiederkehrende und geplante schwerwiegende Straftaten durchzuführen.

Da der Gesetzestext keine direkte Zuordnung dieser Straftaten zu den vermeintlichen Organisationsmitgliedern fordert, konnte es passieren, dass wir für praktisch alle A.L.F-Aktionen unbekannter TäterInnen(!) verantwortlich gemacht werden. So gibt es nicht einmal den

Versuch nachzuweisen, welche konkrete Straftat(en) bspw. ich durch meine allesamt legalen Tätigkeiten unterstützt haben soll.

Die Angeklagten haben ihre wahre Ausrichtung in Form intensiver legaler Kampagnentätigkeit längst öffentlich bewiesen. Wenn es durch unbekannte TäterInnen zu ökonomischer Sabotage an tierausbeutenden Unternehmen kommt, darf keine „Sippenhaftung“ zum Tragen kommen.

Ehrenamtlich und legal arbeitende AktivistInnen dürfen nicht kriminalisiert werden, wenn es fallweise zu Straftaten gegen Ziele der legalen Kampagne kommt.

Nicht zuletzt weist auch die explizite Auflistung von „schwerwiegenden strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln“ deutlich auf die ursprüngliche Idee der Gesetzgeberin hin. Ob der soziale Störwert zerstörter Tiershow-Plakate und Stinkbomben in Pelzgeschäften - wie für §278a gefordert - erheblich über dem eines durchschnittlichen Normalfalls einer Sachbeschädigung liegt, ist mehr als fraglich.

## 2. Wir hätten erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft ausgeübt.

Das ist zweifellos das bedenklichste Tatbestandsmerkmal derartiger Organisationsdelikte:

Ja, Tierrechtsarbeit und viele andere außerparlamentarische Initiativen bekennen sich dazu „erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft“ auszuüben.

Ja, zusammen mit Umweltschutzorganisationen und anderen sozialen Bewegungen kämpfen wir für eine bessere Welt.

Und ja, manchmal ist es dabei notwendig die Öffentlichkeit durch spektakuläre offene Aktionen zivilen Ungehorsams auf grausame Tierausbeutung aufmerksam zu machen. Daher kommt es zu spontanen (legalen) Demonstration, Sit-Ins, Go-Ins, Flyeraktionen, Ankettaktionen, Jagdstörungen, Tierbefreiungen oder Besetzungen. Maximal handelt es sich dabei um Verwaltungsübertretungen, die einzig das Ziel verfolgen, öffentliche Aufmerksamkeit auf den rechtlich vernachlässigten (Rechts-)Status der Tiere zu lenken. Wenn dadurch erheblich Einfluss auf Politik oder Wirtschaft erreicht wird, ist das nur gewünscht.

## 3. Und wir hätten andere eingeschüchtert oder uns auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen gesucht.

Der vorliegende Fall illustriert auch sehr eindrucksvoll die Gefährdung legaler NGO-Arbeit durch derartige Organisationsparagrafen:

Mehrere Angeklagte haben in völlig legaler Art und Weise mit Briefen oder in Aktionärsversammlung die Unternehmensleitung pelzverkaufender Handelsketten ersucht, Echtpelze von sog. Wildtieren aus dem Sortiment zu nehmen. Bei Kleiderbauer, der sich als Hauptopfer geriert, geht es dabei um weniger als 1% des Produktportfolio. Jedenfalls wurde für den Fall des fortgesetzten Pelzverkaufs die Möglichkeit einer Kampagne angekündigt, in der die Öffentlichkeit über die Praktiken der (in Österreich verbotenen) Pelzproduktion aufgeklärt werden soll. Diese Ankündigung einer Kampagne wird vom Staatsanwalt doch allen Ernstes einigen Mitangeklagten vorgeworfen: Sie hätten leitende MitarbeiterInnen des Konzerns eingeschüchtert und mit der Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz und persönlichen Sicherheit gedroht, um Kleiderbauer zum Austausch von 1% seiner Waren zu nötigen. Offenbar hat die Freiheit des Marktes den Verfassungsrang von Redefreiheit und Versammlungsrecht schon überholt: Der Verkauf eines tierquälerischen Produktes, dessen Herstellung in Österreich schon längst verboten ist, soll nicht einmal durch eine Informationskampagne thematisiert

werden dürfen.

Um SpenderInnen Daten, InformantInnen oder andere Vereinsinterne, wie z.B. die Planung von Medienstunts u.ä., vor unbefugtem Zugriff oder vorzeitiger Veröffentlichung zu schützen, werden NGO-Daten vielfach verschlüsselt. Diese völlig typischen Verschlüsselungsmaßnahmen, wie sie z.B. auch von „Amnesty-International“ angewendet und von der deutschen Bundesregierung seit 1999 unterstützt (Heise, 1999) werden, werden vom Staatsanwalt als besondere Abschirmung vor Strafverfolgungsmaßnahmen interpretiert. Dem ist aber aus mindestens fünf Gründen nicht so:

*Erstens* liegt der Exekutive seit den Hausdurchsuchungen in der Tierrechtsszene eine vollständige unverschlüsselte Backup-Kopie des VGT-Servers vor. Selbstverständlich gibt es in diesen sonst verschlüsselten Daten keine Hinweise auf die Planung oder Durchführung auch nur irgendwelcher strafbaren Handlungen.

*Zweitens*: Die vermeintliche Internetplattform der angeblichen kriminellen Organisation – die „Fadinger-Emailiste“ - ist grundsätzlich unverschlüsselt. Auch hier liegen der Polizei alle Emails vor.

*Drittens*: Mir wird vorgeworfen anderen TierrechtsaktivistInnen bei Computerproblemen geholfen und wiederholt zur Verschlüsselung aufgerufen zu haben. Dass es sich dabei nicht um Abschirmung vor Strafverfolgung gehandelt hat, wird eindeutig aus dem Kontext ersichtlich in dem ich diese Aufforderungen getätigt habe. (Siehe unten)

*Viertens*: Einfache Datenverschlüsselung erfüllt nicht die vom §278a geforderten Kriterien: Eine kriminelle Organisation liegt nur dann vor, wenn die Abschirmung vor Strafverfolgungsmaßnahmen „auf besondere Weise erfolgt, die über die sonst bei der Verwirklichung derartiger verbrecherischer Vorhaben ohnedies üblichen Vorsichtsmaßnahmen hinausgehen und die Gefährlichkeit der Organisation zum Ausdruck bringt“. Doch jedes moderne Betriebssystem kann auf Wunsch den eigenen Dateibereich oder die ganze Festplatte verschlüsseln. Jeder Laptop besitzt zu diesem Zweck einen Fingerabdrucksensor. Software zur sicheren – verschlüsselten – Emailkommunikation ist gratis erhältlich und einfach anzuwenden (GnuPG, PGP, uva...).

*Fünftens*: Explizit nimmt der „Wiener Kommentar“ Stellung zu „Handypools“: Im Wechsel von Wertkartenhandys könne man keine Abschirmung auf besondere Weise sehen.

Die wichtigste Erkenntnis aus dem Wiener Kommentar ist jedoch die Interpretation zum *subjektiven Tatbestand*:

Das Strafrecht unterscheidet drei Stufen des Vorsatzes:

1. **Absicht** (dolus directus 1. Grades);
2. direkter Vorsatz oder **Wissentlichkeit** (dolus directus 2. Grades), d.h. den Erfolg der inkriminierten Handlung *wissentlich* herbeiführen; oder
3. bedingter Vorsatz oder **Eventualvorsatz** (dolus eventualis)), d.h. den Erfolg der inkriminierten Handlung für möglich halten und billigend in Kauf nehmen.

Der Wiener Kommentar differenziert zwei Vorsatzbedingungen je nach Begehungsvariante des §278a: „[...] Bei der [uns vorgeworfenen] Begehungsform 'Sich als Mitglied an einer kriminellen Organisation beteiligen' (§278a zweiter Fall) muss sich der **Eventualvorsatz** des Täters auf das Bestehen einer kriminellen Organisation, deren Ausrichtung und kriminelle Zielsetzungen und das organisations- oder deliktsbezogene Tätigwerden in dieser erstrecken. [...]

Die [uns vorgeworfenen] Handlungsvarianten nach §278a zweiter Fall iVm §278 Abs 3 zweiter bzw dritter Fall [Bereitstellung von Informationen bzw. Unterstützung 'auf andere Weise'] erfordern in subjektiver Hinsicht **Wissentlichkeit** [Hervorhebung: (WK2, 2009)]. Der Täter muss es also für gewiss halten (§5 Abs 3), dass er durch Bereitstellen von Informationen oder Vermögenswerten oder durch

seine Beteiligung auf andere Weise die kriminelle Organisation oder deren strafbare Handlungen fördert [Hervorhebung: E.V].“

Umgemünzt auf unseren konkreten Fall heißt das im Klartext:

Der Vorwurf des **Eventualvorsatzes** schlägt fehl: Alle inkriminierten Handlungen sind im Rahmen völlig normaler Tierrechtsarbeit getätigt worden. Niemand hat dabei in Erwägung gezogen, dass diese zu Unrecht inkriminierten Handlungen mit strafbaren Aktivitäten unbekannter TäterInnen verknüpft werden könnten.

Der Vorwurf der **Wissentlichkeit** schlägt ebenso fehl: Die Ausübung vereinzelter strafbarer Handlungen durch Unbekannte ist evident und kann nicht geleugnet werden. Nichtsdestotrotz haben die inkriminierten Aktivitäten der Angeklagten nichts mit diesen Straftaten zu tun: Möglicherweise suggerieren manche Strukturen („X kennt Y“, Arbeitsteilung, internationale Konferenzen, ...), Methoden (Kampagnen, Blockaden, Recherchen, Verschlüsselung, etc...) und Gedanken (Verständnisbekundungen für A.L.F.-Aktionen, Sorge um Datenschutz, Strategiediskussionen, ...) in NGO-AktivistInnenkreisen vordergründig vielleicht eine Inkaufnahme von Straftaten. Alle diese Organisationsaktivitäten sind aber niemals mit einem Vorsatz getätigt worden, damit kriminelle Handlungen zu unterstützen, sondern genau nur zu den Zwecken wie es für NGO-Arbeit typisch und unerlässlich ist: Vernetzung, Arbeitsteilung; Kampagnen, Aktionen zivilen Ungehorsams und deren Vorbereitung, Recherchen, Datenschutz; akademisch-philosophische und strategische Diskurse und vieles mehr... .

Kurz:

Es für möglich halten und billigend in Kauf nehmen (Eventualvorsatz), dass es zu strafbaren Handlungen mit Tierschutz-/Tierrechtsmotivation kommen kann, reicht nicht aus um als Mitglied einer kriminellen Organisation zu gelten. Ein tatsächliches Mitglied nach §278a ist man erst, wenn man Handlungen mit dem Wissen setzt, dass diese Handlungen zur Förderung einer kriminellen Organisation dienen sollen (direkter Vorsatz). Es gibt aber kein einziges Indiz das diese Form der Wissentlichkeit bei den Angeklagten nachzuweisen vermag.

## Fallbeispiele, Publikationen und relevante Gerichtsentscheidungen

Es lassen sich etliche Beispiele konstruieren, wo zivilgesellschaftliches Engagement durch Organisations- und Vereinigungsdelikte wie die §§278ff StGB kriminalisiert werden könnte:

- Bekanntermaßen kommt es bei Fußballspielen regelmäßig zu geplanten gewalttätigen Ausschreitungen, die Tatbestandsmerkmale der Organisationsdelikte erfüllen. Es wäre ein nun ein Leichtes – ähnlich wie im vorliegenden Verfahren gegen TierrechtsaktivistInnen – die OrganisatorInnen von Fanclubs und Fantourismus gemäß §278(a) anzuklagen, zumal vermutlich nicht wenige Fans, die Ausschreitung von Hooligans nicht nur wissentlich in Kauf nehmen, sondern vielleicht sogar aktiv (durch legale Vorbereitungstätigkeiten) unterstützen. Ähnliches gilt für friedliche Zusammenschlüsse von KriegsgegnerInnen, in Sportvereinen, in Motorradclubs, oder vielen anderen Verbindungen, an deren Rändern es tatsächlich ab und zu zu Straftaten kommt. Trotz zahlreicher schwerer Körperverletzungen und Sachbeschädigungen in diesen Bereichen (die teilweise als Einzelstraftaten auch verfolgt und verurteilt wurden) ist noch keine Anklage eines (Fußball-)Fanclubs mittels §278(a) bekannt.
- Religiös verblendete, militante AbtreibungsgegnerInnen belästigen tagtäglich hilfsbedürftige Frauen in Notsituationen die sich über Abtreibung informieren wollen oder die MitarbeiterInnen einschlägiger gynäkologischer Institutionen. Die Absicht ist eine politische: Die Aufhebung der Straffreiheit von Abtreibungen. Es kommt zu Blockaden, Bedrohungen, Stalking und Vandalismus. Aber obwohl ungewollt schwangere Frauen zweifellos akut verwundbarer sind als KundInnen eines pelzverkaufenden Textilhauses wurde der §278(a) noch nie gegen AbtreibungsgegnerInnen angewandt.
- Im sog. „Web 2.0“ ist es eine ganz normale und alltägliche Manifestation zivilgesellschaftlichen Protests, wenn es zu Vernetzung und koordinierten Aktionen gegen unpopuläre (politische) Maßnahmen kommt:  
„Flashmobs“ (unangemeldete Spontandemonstrationen von teilweise mehreren 100 TeilnehmerInnen) werden nahezu alltäglich über „twitter.com“ oder „facebook.com“ vorbereitet. Ebenso werden auch (Hörsaal-)Besetzungen oder andere Maßnahmen, wie Petitionen und Emailaufrufe, gemeinschaftlich im „Web 2.0“ koordiniert um letztendlich öffentlichen Druck auf EntscheidungsträgerInnen auszuüben. Ist das Nötigung? Ab wann ist erheblicher Einfluss auf die Politik gegeben? Was, wenn es im Rahmen derartiger Aufrufe zu Straftaten kommt? Es gibt auch offensichtlich ironisch-sarkastische Kampagnen wie die *facebook-Gruppe* „Tierquäler gehören lebendig auf den brennenden Scheiterhaufen!!!!“ die immerhin nach kurzer Zeit bereits 18.000 Mitglieder zählt. Sind alle diese 18.000 Menschen Mitglied in einer kriminellen (oder terroristischen) Vereinigung, wenn einige Unbekannte tatsächlich beginnen TierquälerInnen am Scheiterhaufen zu ermorden?
- Die Menschenrechtsorganisation „*Amnesty-International*“, der „*Österreichische Journalisten Club*“ und viele andere zivilgesellschaftliche Initiativen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) haben sich mehrmals kritisch zum Verfahren gegen die TierrechtsaktivistInnen aber auch zur aktuellen Novellierung der §§278(a-f) geäußert: Während schon die Anwendung des §278a auf engagierte TierrechtsaktivistInnen als überschießend empfunden wurde, könnte mit der Erweiterung der Organisationsdelikte um diffuse Begriffe wie „Terrorcamps“ und „Haßpredigen“ der „Gesinnungsjustiz“ und „Sippenhaftung“ endgültig Tür und Tor geöffnet werden. Journalistische Recherchetätigkeiten über verbrecherische Unternehmungen könnten damit dann ebenso strafbar werden, wie zivilgesellschaftliche Großaktionen wie die Besetzung der Hainburger-Au 1984 oder international koordinierte StudentInnenproteste, wenn es in deren

Rahmen zur Vorbereitung strafbarer Handlungen kommen kann.

- Nicht zuletzt aufgrund der unklaren Rechtssicherheit, haben bisher über 220 Personen eine Selbstanzeige unterschrieben, weil ihre ganz normalen, legalen Handlungen im Rahmen ihres zivilgesellschaftlichen Engagements ihrer Meinung nach den Straftatbestand des §278a erfüllen.
- Die Strafrechtsprofessorin Petra Velten der Johannes-Kepler-Universität Linz hat 2009 im Journal für Strafrecht einen Artikel zur „Tierschutzcausa“ veröffentlicht (Velten, 2009): „Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht“. Auch sie beklagt darin die Gefährdung elementarer Rechtsprinzipien durch die fortschreitende Vorverlagerung des Strafrechts weit vor dem „Versuch“ nach §15 StGB. Zusammen mit Unbestimmtheit der Regelungen und dem notwendigen Eventualvorsatz könnten folgende fundamentale Prinzipien missachtet worden sein:
  - 'Die Gedanken sind frei' oder 'cogitationis nemo patitur', denn *„[nicht] vom Grad der Loyalität dem Staat oder den herrschenden gesellschaftlichen Meinungen gegenüber, nicht von der Gesinnung oder einem Freund-Feindbild, sondern ausschließlich vom Grad der Gefährlichkeit eines Verhaltens darf abhängen, ob dieses Strafe verdient“*.
  - *„Delikte dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie zu einer Verdachtsstrafe führen. Das wäre ein Verstoß gegen Art 6 Abs 2 EMRK. [...] Unzulässig ist ein Rückgriff auf die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, um Beweisschwierigkeiten bei den Haupttaten zu umgehen“*
  - *„Sicherheit und Freiheit müssen in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen; Sicherheit legitimiert nicht jede Freiheitseinschränkung: Die Grenze rechtsstaatlichen Strafens wäre erreicht, wenn die Organisationsdelikte so ausgelegt werden, dass die Arbeit von NGOs systematisch ins Zwielficht geraten würde, nur weil einzelne Mitglieder die von diesen Organisationen verfolgten Ziele durch kriminelle Methoden [...] verfolgen.“*
  - Durch die in hohem Grad deutungsfähige Ansammlung hochgradig unbestimmter Begriffe, wie z.B. „Zusammenschluss“, „schwerwiegende Straftaten“, „Ausrichtung auf“, oder „unternehmensähnlich“ wird die tatbestandliche Bestimmtheit erst durch die Justiz und nicht bereits durch die Legislative hergestellt. Damit wurde der Bestimmtheitsgrundsatz als auch der demokratische Aspekt des Gesetzesvorbehaltes umgangen. Nur so konnte es gelingen, *„dass der Unterschied zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit statt von der Sozialschädlichkeit des Verhaltens vom Grad der gesellschaftlichen Anpassung abhängt“*.
  - *„Zugleich ist ein Hauptproblem der Organisationsdelikte deutlich geworden: Der Verzicht auf rechtsstaatliche Zurückhaltung im Kampf gegen das Organisierte Verbrechen fordert vor allen Dingen Opfer im Bereich nicht allzu gravierender Kriminalität.“*
- Die Professorin Eva Maria Maier vom Institut für Rechtsphilosophie am Juridicum Wien hat ebenso einen kritischen Kommentar zum vorliegenden Verfahren verfasst: „Organisierte Kriminalität oder Ziviler Ungehorsam? Methodische und rechtsphilosophische Anmerkungen zur rechtsstaatlichen Problematik der Strafverfolgung von Tierschutzaktivisten gemäß §278a StGB“ (Maier, 2010 [in Druck!]).
  - Professorin Maier kritisiert an den „Vorfeld- bzw. Vorbereitungsdelikten“ §§ 278 ff *„die Ablösung der Strafbarkeit vom rechtsstaatlichen Nachweis eines konkreten Grunddelikts und der darin ursprünglich inkriminierten Rechtsgutverletzung“* und den *„weiteren Schritt der Abstraktion [...] der Reaktion auf das einer konkreten Person vorwerfbare einzeldeliktisch Verhalten und den darin in zentraler Weise umgesetzten rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen gemäß Art 7 MRK“*.

- Nur „ein Höchstmaß an kreativem interpretativen Aufwand“ konnte das Fehlen einer „straffen hierarchischen – auch intern mit einem äußerst repressiven Sanktionssystem abgesicherten – Befehlsstruktur bzw Aufgabenteilung“ kaschieren, „um die vorliegenden Sachverhaltsfakten einer möglichen Subsumierbarkeit unter §278a StGB zuzuführen“.
- „Insgesamt entsteht daher der Eindruck, es werde im großen Stil Organisation durch Ideologie, das tatbestandsmäßige Erfordernis einer straffen hierarchischen Entscheidungsstruktur durch die Orientierung an einer gemeinsamen ethisch-politischen Gesinnung substituiert“
- „Betrachtet man weiters die einzig als organisatorisches Substrat [...] in Betracht kommenden involvierten Tierschutzorganisationen, scheint der für die Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit erforderliche Befund einer Kernausrichtung der Gesamtorganisation auf die Begehung 'schwerwiegender strafbarer Handlungen' äußerst zweifelhaft“.
- Auch die Verfolgung uneigennütziger, ethisch-politischer Zielsetzungen von Tierschutz- und Umweltschutzorganisationen unterscheiden sich in akzentuierter Form von dem für kriminelle Organisationen charakteristischen Streben nach Gewinn und Machtakkumulation.
- Ein ganzes Kapitel widmet Prof. Maier empört der strafrechtlichen Kriminalisierung von Aktionen des Zivilen Ungehorsam im Rahmen von NGO-Kampagnen: „Der Umstand dass der Aktivismus radikaler Tierschutzorganisationen gelegentlich auch formal illegale Protestmaßnahmen, wie etwa symbolische 'Tierbefreiungen' aus besonders prekären Haltungsbedingungen, einschließt, begründet dennoch keineswegs die Vermutung, es liege eine 'kriminelle Organisation' im Sinne des §278a StGB vor“.  
„Hervorzuheben ist insbesondere, dass sich in Aktionen Zivilen Ungehorsams grundsätzlich keine kriminelle Rechtsfriedesstörung manifestiert. [...] angesichts des punktuellen, aber gravierenden Scheiterns des rechtsstaatlichen Systems der Rechtsgewährleistung und Freiheitssicherung im Einzelfall“ setzt Ziviler Ungehorsam „den symbolischen und strikt begrenzten Rechtsbruch als letztes Mittel ein, um einen evidenten Widerspruch zwischen 'Legalität' und „Legitimität“ aufzudecken“.  
„Solche tierschützerischen Aktionen Zivilen Ungehorsams mögen auch oft al äußerst unbequem wahrgenommen werden und von ihrem öffentlichen Erscheinungsbild her vielfach polarisieren oder zumindest als unangepasst empfunden werden. Gleichwohl gilt es doch nachdrücklich zu betonen, dass sie keinerlei Affinität zu organisierter Schwerstkriminalität erzeugen, sondern ganz im Gegenteil die Artikulation rechtsethischer Prinzipien im öffentlichen Diskurs anstreben“.

Tatsächlich gibt es neben unzähligen kritischen Kommentaren in (Fach-)Zeitschriften auch interessante **Gerichtsurteile** in vergleichbaren Fällen:

- In der Nacht zum 20. März 1988 wurden auf 96(!) Wiener Pelzgeschäfte Farbanschläge verübt und Antipelzplakate auf Fassaden und Auslagenscheiben aufklebt. Eine Tierschützerin wurde auf frischer Tat festgenommen. Im Rahmen der Ermittlungen wurden daraufhin insgesamt neun TierschutzaktivistInnen ausgeforscht und der Bildung einer „kriminellen Vereinigung“ (§278 StGB, damals: „Bande“) angeklagt.  
Die Aktion war lt. Presseberichten „generalstabsmäßig“ geplant: Eine Person hatte die Plakate entworfen, eine andere die Farben und Materialien besorgt, eine weitere ihre Wohnung als „Kommandozentrale“ und „Unterschlupf“ zur Verfügung gestellt. Die finanziellen Ressourcen

für die Aktion wurden ebenso gemeinschaftlich organisiert. Obwohl also augenscheinlich „generalstabsmäßig“ geplantes arbeitsteiliges Vorgehen der Neun vorlag, wurden sie in zweiter Instanz vom Vorwurf der kriminellen Vereinigung **freigesprochen**, denn was sie taten „ist nicht als kriminell zu werten“, so das OLG Wien 1989. Selbst der Richter musste die „achtenswerten Beweggründe“ loben.

- In einem Urteil des deutschen Bundesgerichtshof vom 21. Oktober 2004 wird auch die Anwendung von vergleichbaren Vereinigungsdelikten auf friedlich-politische Verbindungen wesentlich eingeschränkt: „Ein Zusammenschluß, der seine Ziele mit friedlich-politischen Mitteln verfolgt und sich die Begehung von Straftaten nur unter bestimmten Bedingungen vorbehält, von denen nicht abzusehen ist, ob und wann sie eintreten, wird von dem Tatbestand nicht erfaßt.“ (BGH3StR94/04). Genau dieser Fall ist aber im vorliegenden Verfahren gegeben: Die Ankündigung und organisatorische Durchführung legaler Kampagnen wird kriminalisiert, weil es dabei potenziell – unvorhersehbar und unbeeinflussbar durch die kampagnenführenden Vereine – zu Straftaten unbekannter TäterInnen kommen kann.
- Sieben „Mitglieder des Führungskreises“ einer Raiffeisenbank-Filiale waren angeklagt im Rahmen einer kriminellen Vereinigung unter Ausnutzung der legalen (offensichtlich unternehmensähnlichen) Strukturen ihres Bankinstitutes durch kumulative Betrugereien KreditkundInnen insgesamt um eine halbe Million EUR geschädigt zu haben. Obwohl die einzelnen Betrugs-Delikte und die Gesamtsumme außer Frage standen und auch verurteilt wurden, wurde die Verurteilung nach §278 StGB (kriminelle Vereinigung) höchstgerichtlich **aufgehoben**, denn: „Das Tatbestandsmerkmal der 'Vereinigung' ist daher nicht erfüllt, wenn die Gemeinschaftsstruktur im Kern einer legalen Tätigkeit dient. [...] Somit setzt auch die Bildung einer kriminellen Vereinigung durch Zweckänderung einer mit legaler Zielsetzung begründeten Gemeinschaft voraus, dass deren genuin legale Zwecksetzung durch die kriminelle Ausrichtung beseitigt wird“. Im Fall der Raiffeisenbanker ist sogar die Gründung und der Vorsatz zur Betrugsdelinquenz schriftlich dokumentiert, trotzdem sagt „[die] bloße Feststellung der gemeinsamen Verabredung der intendierten (und in der Folge auch durchgeführten) Betrugsdelinquenz durch die Angeklagten in der Geschäftsleitersitzung vom 9. Juli 1992 [...] nichts darüber aus, dass sich die – nur durch ihre gemeinsame berufliche Tätigkeit für dasselbe Bankinstitut miteinander verbundenen – Angeklagten dadurch zu einer auf die ins Auge gefassten Straftaten ausgerichteten Gemeinschaft außerhalb jener legalen Verbindung zusammengeschlossen hätten.“ (OGH15Os57/08h)

Noch während der Untersuchungshaft 2008, leiteten einige inhaftierte AktivistInnen Grundrechtsbeschwerden beim OLG Wien ein. Trotz der nicht vorhandenen Beweise bestätigte der Oberste Gerichtshof (OGH15Os116/08k) in seiner Entscheidung vom 21. Oktober 2008 den vermeintlich dringenden Tatverdacht gegen die TierrechtsaktivistInnen. Der OGH trifft seine Erkenntnis auf Grundlage der freien Beweiswürdigung des Erstgerichts. Es handelt sich also ausschließlich um rechtliche Würdigungen von erstgerichtlich festgestellte Tatsachen und um die Überprüfung auf Formalfehler in der Begründung. Der OGH überprüft dabei *nicht* ob die Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts mangelhaft waren. Im Folgenden die Essenz der OGH-Erkenntnis – Eine Anleitung wie man unschuldige AktivistInnen

trotz fehlender Beweise einer kriminellen Organisation bezichtigen kann:

- Obwohl im Rahmen der Ermittlungen eine 100% legal genutzte Infrastruktur aufgedeckt wurde, schreibt der OGH:  
„Dass die von der inkriminierten Organisation verwendeten Strukturen auch von anderen (legal agierenden) Vereinen oder Personen für deren Zwecke genutzt worden seien, schließt die für die Tatbestandsmäßigkeit notwendige vorwiegende Nutzung der Strukturen durch die kriminelle Organisation für kriminelle Zwecke, und damit die Tatbestandsmäßigkeit nicht aus.“  
Die Infrastruktur der inkriminierten Vereine wurde in nunmehr jahrelanger Ermittlungstätigkeit bis ins Letzte durchleuchtet, die Behörden haben vollen Zugriff auf die ursprünglich verschlüsselten Daten: Da die Infrastruktur von den AktivistInnen jedoch nur für völlig normale und legale kampagnentypische Vereinstätigkeiten benutzt wurde, gibt es kein einziges Indiz, dass irgendwelche Straftaten durch die Infrastruktur der inkriminierten Vereine gefördert wurden.
- Paradoxerweise bezieht sich der OGH in seiner Begründung auch auf seine eigene Erkenntnis im Fall der kreditkundInnenschädigenden Raiffeisenbank-MitarbeiterInnen. Zur Erinnerung: Diese wurden höchstgerichtlich vom Vorwurf der kriminellen Vereinigung *freigesprochen*, da deren „Gemeinschaftsstruktur im Kern einer legalen Tätigkeit dient“ und Tatbestandsmäßigkeit damit *nicht* gegeben war.  
Trotzdem suggeriert der OGH zur Begründung des dringenden Tatverdachts gegen die TierrechtsaktivistInnen, dass das RAIKA-Urteil nachteilig für uns zu interpretieren sei:  
„Für die Verwirklichung des Delikts der kriminellen Organisation braucht daher die intendierte Ausführung vereinigungsspezifischer Straftaten nicht der alleinige, der Hauptzweck oder das Endziel der Verbindung sein, diese kann vielmehr daneben auch auf die Verwirklichung anderer – legaler – Ziele gerichtet sein (vgl 15 Os 57/08h = EvBl 2008/153).“  
Dabei verschweigt er den eigentlich Grund des Freispruchs der RAIKA-Mitarbeiter, nämlich: „Das Tatbestandsmerkmal der „Vereinigung“ ist daher nicht erfüllt, wenn die Gemeinschaftsstruktur im Kern einer legalen Tätigkeit dient“. Dies ist aber offensichtlich bei 100% legalem Aktivismus verschriebenen Tierschutzorganisationen gegeben.
- Es gibt keinen einzigen Hinweis, dass die nach §278a angeklagten Personen – die sich allesamt in legalen Tierrechtsaktivitäten engagieren – an geplanten und wiederholten schwerwiegenden strafbaren Handlungen beteiligt sind, die Teil einer kriminellen Organisation sein sollen. Trotzdem perpetuiert selbst der Oberste Gerichtshof die These, dass die Angeklagten die „von diesen legal veranstalteten Demonstrationen oder Aktionen als Deckmantel für die Begehung fortgesetzter, schwerwiegender strafbarer Handlungen missbrauchten“, um „sich nach der Verwirklichung derartiger strafbarer Handlungen im Kreise der gutgläubigen Demonstranten zu verbergen“.  
Obwohl es keine einzige nachweisbare Kausalkette von legal arbeitenden und im vorliegenden Verfahren angeklagter AktivistInnen zu geplanten Straftaten mit Tierrechtshintergrund gibt, wird behauptet, dass einige TierrechtsaktivistInnen gewusst haben könnten, dass sich in ihren Reihen StraftäterInnen versteckt haben sollen. In Wahrheit hat selbstverständlich niemand auch nur im Entferntesten an so eine Idee gedacht.

- Niemand der Angeklagten hat wissentlich eine kriminelle Organisation gefördert. Daher ist es auch weder der Polizei noch der Staatsanwaltschaft gelungen, Beweise für einen solchen direkten Vorsatz zu finden. Diese „Wissentlichkeit“ ist aber notwendiges Tatbestandsmerkmal für den Paragraphen 278a und dieser wiederum war zur Rechtfertigung aufwändiger Ermittlungsmethoden und der Untersuchungshaft erforderlich. Trotz fehlender Beweise musste der Staatsanwalt den beteiligten RichterInnen aber die Existenz einer kriminellen Organisation und die wissentliche Beteiligung der Beschuldigten vorgaukeln. Er hat also wider besseren Wissens bereits bei der ersten Haftverhandlung einfach so behauptet, er verdächtige bspw. mich „[...] einer Beteiligung an den Aktivitäten der Vereinigung [...] **im Wissen** um die hiedurch bewirkte Förderung deren Aktivitäten [...] durch die aktive Teilnahme an der Kampagne gegen Kleiderbauer und andere Bekleidungsunternehmen.“ Dabei wurde explizit auf meine „Kontakte“ zu Mitbeschuldigten und *Telefongespräche über Computerverschlüsselung* verwiesen. (Protokoll zur ersten Haftprüfung, 06. Juni 2008)

Seitdem diese Lüge in die Welt gesetzt wurde, war sie nicht mehr auszurotten:

Das angerufene Oberlandesgericht Wien macht sich in seinem Beschluss die Beweiswürdigung des Erstgerichts zu eigen ohne sie inhaltlich zu überprüfen. Dort heißt es, meine „Kontakte“ zu Mitbeschuldigten und „Beratung zu Verschlüsselung“ ließen den Schluss zu, dass ich: „[...] darauf **abzielte**, dass im Rahmen des Zusammenschlusses kriminelle Zielsetzungen der oben dargestellten Art (schwere Sachbeschädigungen und Delikte gegen die Freiheit) verwirklicht werden, auf die sich [mein] vornehmliches organisationsbezogenes Tätigwerden **beziehen sollte**.“ (angefochtener Beschluss des OLG Wien vom 11. Juli 2008 zur Verlängerung der U-Haft)

Die wiederholte Berufung gegen diesen Beschluss geht endlich an den OGH. Obwohl wir zwischenzeitlich enthaftet wurden, veröffentlicht der OGH eine skandalöse Erkenntnis. Denn auch dort wird die fälschlicherweise angenommene Wissentlichkeit explizit bestätigt: „Zur **Wissentlichkeit**“, wird dort wieder einmal auf meine „Kontakte“ zu Mitbeschuldigten, meine Beratung zu Verschlüsselung und auf „die Ausdrücke '**abzielte**' und '**beziehen sollte**' hingewiesen. Die Begründung des Wissens, durch die Beteiligung an der Vereinigung diese oder deren strafbare Handlungen zu fördern, ist beim Beschuldigten DI Völkl aus den Beschlussausführungen zum objektivierten Verhalten in Ansehung seiner dargestellten Kontakte zu und seiner beratenden Funktion für führende Persönlichkeiten innerhalb der inkriminierten Organisation ableitbar.“

Eigenartig, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien die *Einstellung* des Verfahrens gegen bspw. Maria Griebel aber mit genau denselben Behauptungen begründet die mich belasten sollen; auszugsweise: „Ebensowenig kann im Umstand, dass sie sich [...] für 'Kontaktpflege und AktivistInnen' verantwortlich zeigt, ein entsprechender Beitrag zur kriminellen Organisation gesehen werden“; „Die Kenntnis von verwendeten Verschlüsselungssystemen stellt ebenfalls kein hinreichendes Indiz dar“; und: „Mit einer für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit [ist] nicht ableitbar, dass sie durch ein organisationsbezogenes Agieren

kriminelle Zielsetzungen schwerwiegender Natur verwirklichen wollte".

Wo ist der Unterschied dieser Einstellung zu den anderen der Organisation gemäß §278a Angeklagten?

- Der OGH hatte zu prüfen ob die damals vom Erstgericht angenommenen Tatsachen für die Annahme eines „dringenden Tatverdachts“ ausreichen. Seitdem hat sich die Faktenlage aber wesentlich verändert: Ein Beispiel: Zum Zeitpunkt der OGH-Erkenntnis wurde einem mitangeklagten VGT-Mitarbeiter noch eine Brandstiftung angelastet. Mittlerweile konnte nachgewiesen werden, dass es sich bei dieser vermeintlichen A.L.F.-Aktion in Wahrheit um einen versuchten Versicherungsbetrug der örtlichen JägerInnenschaft gehandelt hat. Auch diesem VGT-Aktivisten wird - genauso wie mir - mittlerweile keine einzige schwere Straftat mehr vorgeworfen.  
Diese neue Faktenlage würde heute vermutlich zu einer anderen OGH-Erkenntnis führen.

## Zu den einzelnen Vorwürfen

Im Strafantrag der StA Wr. Neustadt vom 6. August 2009 werden mir mehrere konkrete Vorwürfe vorgehalten, die meine Täterschaft gemäß §278a beweisen sollen. Im Folgenden werde ich die einzelnen Vorwürfe kommentieren.

VI)

Ich hätte mich

„... in Wien und an anderen Orten an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Anzahl von Personen, nämlich einer seit zumindest den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts aus mehr als zehn Mitgliedern bestehenden, international operierenden, dem militanten Tierrechtsspektrum zuzuordnenden und unter Pseudonymen wie „ALF Animal Liberation Front“, „TBF Tierbefreiungsfront“ oder „ARM Animal Rights Militia“ auftretenden Gruppe, die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung von schweren Nötigungen und schweren Sachbeschädigungen sowie schadensqualifizierenden dauerhaften Sachentziehungen, sohin schwerwiegender strafbarer Handlungen, die die Freiheit und das Vermögen bedrohen, ausgerichtet ist, die dadurch erheblichen Einfluss auf Wirtschaft, insbesondere mit dem Ziel der Beendigung der Tiernutzung in sämtlichen Erscheinungsformen, anstrebt und die andere einzuschüchtern und sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht, als Mitglied beteiligt, ...“

VI) B)

„... indem (§278 Abs. 3 zweiter Fall StGB)“ ich mich an den Aktivitäten der kriminellen Organisation „mit dem Wissen beteiligte“, dass ich „dadurch die Organisation oder deren strafbare Handlungen förderte, nämlich...“

VI) B) 1)

„... durch Bereitstellen von...“

VI) B) 1) a)

„... Informationen, und zwar ...“  
(§278a 2.Fall iVm §278 Abs. 3 2.Fall)

**VI. / B) 1) a) dd)**

(Strafantrag / Anklagesatz Seite 14f; Begründung Seite 187ff)

„... Elmar Völkl ...“

## VI. / B) 1) a) dd) aaa)

„... von einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt an bis zumindest 18.12.2006 in Wien im Rahmen der 'Kleider Bauer-Kampagne' durch Auskundschaften von Filialen der Firma und Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse über die Überwachungstätigkeit im 'Fadinger-Forum';...“

### Begründung:

In Umsetzung des verbrecherischen Vorhabens, die Textilhandelskette Kleider Bauer im Rahmen der diesbezüglichen OGPI-Kampagne durch legale und illegale Aktivitäten („Doppelstrategie“) zur Aufgabe des Handels mit Echtpelzprodukten zu nötigen, wies er am 18.12.2006 darauf hin, dass er teilweise aus Erzählungen, teilweise aus eigenen Recherchen mitbekommen habe, dass Filialen der Firma Kleider Bauer in Wien (Meidlinger Hauptstraße, Mariahilferstraße und Thaliastraße) nachts bewacht werden (AS 63 in ON 562, AS 275ff in ON 1186) . Diese Mitteilung tätigte er in der Absicht, jene unmittelbaren Täter, die Anschläge planen, vor möglichen Festnahmen zu warnen.

Dabei handelt es sich um einen Internetforumsbeitrag von mir, in dem ich „*teilweise aus erzählungen, teilweise aus eigenen recherchen*“ berichte, dass vor einigen der Wiener pelzverkaufenden Kleider-Bauer Filialen „*auffällige*“ Fahrzeuge „*mit mehr als zwei personen drin*“ stehen. Der Begriff „*eigene recherchen*“ ist unglücklich gewählt zumal es sich nicht um aktive Recherchen gehandelt hat, sondern um *Zufallsbeobachtungen*, da ich zu dieser Zeit in Meidling und Ottakring Wohnungen (mit)benutzt habe.

Da kurz zuvor auf eine Hämmerle-Filiale ein Buttersäureanschlag verübt wurde, vermute ich eine präventive „Bewachung“ der Filialen durch „*privat-securities*“ oder Kriminalpolizei. Diese Tatsache ist freilich im Hinblick auf die laufende „Kleider-Bauer-Kampagne“ relevant, zumal ich weiter schreibe: „*wenn es wahr ist, geben die Grafs gerade uuuurviel Geld zur (überflüssigen?) bewachung ihrer filialen aus!*“.

Erst heute haben wir aus den Ermittlungsakten herausgelesen, dass es sich dabei wohl tatsächlich um polizeiliche „verstärkte Überwachungsmaßnahmen“ gehandelt haben könnte; also auf Staatskosten, gratis für die Firma Kleider-Bauer.

Angeblich in „Umsetzung des verbrecherischen Vorhabens, die Textilhandelskette Kleider Bauer im Rahmen der diesbezüglichen OGPI-Kampagne durch legale und illegale („Doppelstrategie“) zur Aufgabe des Handels mit Echtpelzprodukten zu nötigen“, so wirft mir Staatsanwalt Mag. Handler in seiner Begründung des Strafantrags vor, hätte ich diese Mitteilung getätigt „in der Absicht, jene unmittelbaren Täter, die Anschläge planen, vor möglichen Festnahmen zu warnen.“.

Doch selbst wenn andere Personen diese Information zur Planung oder Durchführung von Sachbeschädigungen benutzen könnten, kann freilich eine bloße Informationsbereitstellung als solche genausowenig strafbar sein, wie die Erstellung von Land- oder Straßenkarten, oder die Bekanntgabe von Videoüberwachung im öffentlichen Raum, die wohl auch immer potenziell zur Planung oder Durchführung von Straftaten herangezogen werden könnten.

Beim „**Fadinger-Forum**“ handelt es sich um ein unverschlüsseltes Emailforum an dem 200 bis insgesamt 400 Tierrechtsinteressierte teilnahmen. Wie leicht aus den über 40.000 dem Gericht

vorliegenden Emails nachzulesen, findet dort neben politischen, bioethischen und kampagnenstrategischen Diskussionen auch ein reger Austausch über vegane Kochrezepte, Gesundheitsthemen aber auch über sonstige mehr oder weniger interessante Sachverhalte statt. Der Nominierungsprozess, welcher Fadinger zu einer „geschlossenen“ Liste macht, besteht einzig und allein darin, unreflektierte Grundsatzdiskussionen über Biofleisch oder Ovo-Lacto-Vegetarismus auszuschließen und sich effizient der Tierrechtsarbeit widmen zu können. Daher sollten sich neue ListenteilnehmerInnen bereits vor ihrer Nominierung kritisch mit der Tierrechtsphilosophie auseinandergesetzt haben. Beispielsweise ist es auch in der ebenso streng antihierarchischen open-source community typisch, die Kompetenz von neuen Software-EntwicklerInnen durch ähnliche Nominierungsverfahren sicher zu stellen.

Wenn man ein offenes Forum am Internet gestaltet, dann finden sich sehr rasch viele Personen ein, sogenannte „Trolle“, die sich über jede ehrliche Gefühlsregung lustig machen und ernsthafte Diskussionen verhindern. Es gibt viele GegnerInnen des Tierschutzes, die sich über Respekt vor Tieren und eine vegane Lebensweise lustig machen und laufend darauf hinweisen, wie sie selber Tiere quälen und sich dabei amüsieren. „Trolle“ sind ein überall bekanntes Phänomen auf Internetplattformen. Deshalb sind viele Internetplattformen moderiert, sodass man nur von den ListenadministratorInnen auf die Liste gesetzt werden kann, um Emails zu posten oder die anderer zu lesen. Um Eifersüchteleien unter Tierschutzaktiven zu verhindern, wer jetzt auf welche Liste darf und wer nicht, sowie um dem politischen Gegner und der Polizei, die beide laufend die Tierschutzszene bespitzeln und gerade an offenen Diskussionen innerhalb der Szene sehr interessiert sind, keine Information zu bieten, sollte über die Existenz dieser Liste – wie zahlreicher anderer Listen – nicht offen herum erzählt werden. Daran ist überhaupt nichts bemerkenswert.

Es gibt zahlreiche offene Internetplattformen in der Tierschutz-/Tierrechtsbewegung. Weiters gibt es in derselben Szene zahlreiche geschlossene Internetplattformen - wie z.B. eben das „Fadinger-Forum“ - sowohl international als auch bundesweit und regional, aber es gibt auch viele Internetplattformen die völlig verschlüsselt sind. Das „Fadinger-Forum“ ist als private Internetcommunity genauso „geheim“ wie ein Telefongespräch dessen Existenz und Inhalt auch nicht öffentlich verbreitet werden. Die Emails sind aber auf einem öffentlichen Server und werden unverschlüsselt gespeichert und verschickt. Es ist allen Beteiligten und auch der Polizei klar, dass es nur eines sehr geringen Aufwands seitens der Behörde bedarf, diese Plattform mitzulesen. Niemand mit ein bisschen Kenntnis von Datensicherheitskultur könnte das Fadinger-Forum als sicher oder geheim bezeichnen.

Dass das Fadinger-Forum alles andere als wirklich geheim war, zeigt sich schon daran, dass ein Archiv *aller* Einträge für *alle* zugänglich aufbewahrt wurde. KeineR der AdministratorInnen hätte auch nur im Traum dran gedacht, dass wir in einem Land leben, in dem *Meinungsäußerungen* auf einem Internetstammtisch zur polizeilichen Verfolgung und einem Gerichtsprozess führen könnten. Ansonsten wäre es ein Leichtes gewesen, das Archiv zu löschen und die Einträge zu anonymisieren.

Das Fadinger-Internetforum ist ein „digitaler Stammtisch“, an dem man miteinander über all das plaudert, was sich täglich Erwähnenswertes ereignet hat. Natürlich spricht man dann auch darüber, wenn irgendjemand in den Medien oder im Internet von einer Straftat liest, die möglichen Tierschutzbezug hat.

Wie die Fernsehsendung „*Aktenzeichen XY ungelöst*“ oder Kriminalpolizeiberichte in den Tageszeitungen befriedigt auch die Information über Überwachungsmaßnahmen bei Pelzgeschäften schlicht und einfach die Neugier von – in diesem Fall tierrechtsinteressierten - Menschen.

Insgesamt habe ich mich im Fadingerforum an knapp 800 Diskussionen beteiligt. Allein die Tatsache, dass die Polizei davon lediglich nur vier – noch dazu nicht repräsentative - Emails als

verdächtig einstuft, beweist, dass das Fadingerforum weder eine Informationsplattform einer kriminellen Organisation sein, noch, dass ich es als solches benutzt haben kann.

Selbstverständlich ist die Information über potenzielle Überwachungsmaßnahmen an pelzführenden Bekleidungsketten interessant. Besonders, wenn es sich dabei um Unternehmen handelt die unmittelbar im Fokus einer Antipelzkampagne stehen:

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien bespitzelt seit Jahren legale Versammlungen iSd VersG. Es ist legitim potenzielle Teilnehmerinnen von Versammlungen zu informieren wenn bekannt wird, dass sie möglicherweise auch tagsüber mit intensivierter Überwachung zu rechnen haben. Für die demonstrierenden AktivistInnen ist es nämlich von wesentlichem Interesse, ob sie ihr Demonstrationsrecht unbeobachtet ausüben können oder von den Überwachenden unter potenziellem Generalverdacht gestellt werden. Ebenso selbstverständlich werden von der legal agierenden Tierrechtsbewegung Sachbeschädigungen und deren Folgen interessiert beobachtet und vielfach auch kritisch diskutiert. Typisch für die digitale Diskussionskultur im Internet ist auch das leichtfertige Posten von Kommentaren, die in gedruckter Form nicht einmal der Rede wert sein würden. Schließlich deutet bloße Berichterstattung oder das neugierige Lesen der Polizeirubriken in Zeitungen auch nicht auf kriminelle Intentionen hin.

Besonders infam ist jedenfalls die Unterstellung einer konkludenten „Doppelstrategie“ und die Bezeichnung „Nötigung“ für eine durchwegs legale Kampagne gegen den Pelzverkauf. Sollten wir unsere legale Kampagnenarbeit etwa einstellen wenn es zufälligerweise oder auch beabsichtigt zu nächtlichen Sachbeschädigungen durch unbekannte TäterInnen gegen Pelzgeschäfte kommt?

*Nach(!)* meinem Forumseintrag wurden tatsächlich mindestens acht Filialen der Kleiderbauer-Kette von A.L.F.-Aktionen getroffen, davon sechs über deren Überwachung ich informiert haben soll. Daher kann offensichtlich kein Informationsfluss vom Fadinger-Forum zu den eigentlichen TäterInnen existieren.

Daher vermag dieser Forumsbeitrag nicht, meine wissentliche Unterstützung einer kriminellen Organisation zu beweisen.

## VI. / B) 1) a) dd) bbb)

„... zwischen 11.8.2003 und 15.08.2003 an unbekanntem Orten im Rahmen der 'Anti-Jagd-Kampagne' durch Auskundschaften der Standorte von Hochständen gemeinsam mit [dem Zweitbeschuldigten] Mag. Felix Hnat;...“

### Begründung:

Darüber hinaus kundschaftete der Fünftbeschuldigte (zumindest im August 2003) auch gemeinsam mit dem Zweitbeschuldigten im Rahmen der „Anti-Jagd-Kampagne“ Standorte von Hochständen aus, die später offensichtlich Ziele von Anschlägen werden sollten (AS 15 in ON 574).

Offenbar ist damit ein Tagebucheintrag vom 11.08.2003 gemeint, der dem Zweitbeschuldigten Felix Hnat zugeordnet wird: *„Elmar treffen, radeln auf Feldwegen Hochsitze auskundschaften“*.

Beeindruckend die naive Selbstverständlichkeit, mit der Staatsanwalt Handler die Unschuldsumutung ignoriert und unterstellt, dass es sich bei dem erwähnten „Elmar“ um meine Person handelt.

Darüber hinaus unterstellt Mag. Handler in der Begründung seines Strafantrags, dass es sich dabei um Hochstände handeln soll, „die später Ziel von Anschlägen werden sollten.“, ohne auch nur irgendwie anzudeuten wann, wo, wie und vor allem durch wen diese imaginierten Anschläge erfolgt sein sollen.

Diese Interpretation widerspricht den Grundgesetzen logischen Denkens, zumal es in Fahrradreichweite der Wohnsitze von Hnat oder mir offensichtlich zu keinen Anschlägen gegen die JägerInnenschaft gekommen ist.

Anordnung und Bauhöhe von Hochständen sind jedoch im Hinblick auf Übertretungen der Jagd- und Artenschutzgesetze, filmische Jagddokumentation oder potenzielle Jagdstörungen oder ähnliche medienwirksame Aktionen des zivilen Ungehorsams interessant. Auch allfällige Futterkrippen in Schussreichweite (mit mehr als geringen Mengen Futter), gesetzeswidrig niedrige Ansitze oder Anludern mittels von der Jagd geschonten Tierarten sind dokumentations- und anzeigewürdige Übertretungen des (NÖ-)Jagdgesetzes (z.B. §87 NOeJagdG, 1974). Ein Beispiel eines illegalen Luderplatzes in der Nähe eines Hochstandes wird beigelegt.

Insgesamt sieht man, dass die inkriminierten Handlungen in Wahrheit im Rahmen von Ausflügen stattfanden, die für Informationen für NGO-Aktivitäten genutzt wurden und nichts mit einer kriminellen Organisation zu tun haben.

Inwiefern ein Vorgehen gegen die Jagd überhaupt ein erheblicher Einfluss auf Politik und Wirtschaft sein könnte, ist jedenfalls unklar.

Auch hier gilt, dass dieser vermeintlich inkriminierende Tagebucheintrag weder als Beweis noch als ernsthaftes Indiz für den notwendigen direkten Vorsatz einer Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation nach §278a gewertet werden kann.

**VI. / B) 1) a) dd) ccc)**

„... am 15.6.2007 in Wien durch Bekanntmachung eines auf der Internetseite [www.geocities.com/alf\\_classics/arson\\_around.html](http://www.geocities.com/alf_classics/arson_around.html) veröffentlichten Leitfadens zur Herstellung eines zeitverzögerten Brandsatzes im 'Fadinger-Forum';...“

Begründung:

Am 15.6.2007 wies er im „Fadinger-Forum“ unter dem Bemerken: „Gegenveranstaltung, für die man keine Genehmigung braucht“ auf die Internetseite [www.geocities.com/alf\\_classics/arson\\_around.html](http://www.geocities.com/alf_classics/arson_around.html) hin, auf der sich ein Leitfaden zur . Herstellung eines zeitverzögerten Brandsatzes befindet (AS 15ff in ON 562) , welcher eine hohe Übereinstimmung mit den am 3.7.2000 anlässlich des Brandanschlages zum Nachteil des Zirkus Knie in Linz vorgefundenen Brandsätzen aufweist (AS 55ff in ON 574).

Am 14.06.2007 habe ich den Vortrag der Primatologin Signe Preuschoft über „Schimpansen in Menschenhand“ auf der Veterinärmedizinischen Universität Wien besucht und einen Tag später online im „Fadinger-Forum“ ausführlich zusammengefasst. Dabei habe ich in einem Satz kurz vermerkt, dass - während dieser bioethischen Vorlesung - im Hof der Universität ein „Spanferkelgrillen“ stattfand, was ich doch als schizophoren und bezeichnend für die vorherrschende Doppelmoral „Haustiere schützen – Nutztiere essen“ empfunden habe. Daraufhin hat sich eine andere Fadinger-Forumsteilnehmerin beschwert, dass man wohl keine Genehmigung für eine Gegenveranstaltung bekommen würde:

*„Hi,*

*also ICH war nicht besonders gut aufgelegt, als ich das mitbekommen habe. Bin aber ziemlich die einzige.*

*Spanferkelgrillen gibts immer wieder... könnt ma vielleicht mal eine Gegenveranstaltung machen?! Glaubts ihr, dass das sinnvoll wäre? Ich weiß gar nicht, ob man die Genehmigung dafür bekommt, bei solchen Sachen kenn ich mich überhaupt nicht aus.*

*Aber es kommt noch schlimmer. Es gibt ja ein Hochschulgut, wo 300kg Sauen in Kastenständen stehen, die ihnen schlichtweg viel zu klein sind!!! Also 1)Kastenstände und 2)viel zu klein. Ich hab heute Studenten drüber reden hören, auch dass die sich drüber aufgeregt haben - ist natürlich ungehört verhallt. Und dass waren Leute, die nicht grundsätzlich Tierschützer sind. Und die - nach eigenen Angaben - schon einsehen, dass ein Nutztier anders behandelt werden muss oder wird (weiß ich nicht mehr genau) als ein Heimtier! - hä???? Aber das ist halt so der Modus unserer Gesellschaft. Aber selbst dieser Person sind diese Zustände sauer aufgestoßen.*

*Ich weiß nur, dass ein Herr Pol die Leitung des Hochschulguts hat - aber wer jetzt genau für diese Zustände verantwortlich ist, weiß ich nicht genau... also, wer Tipps hat, was man da tun kann oder wer bereit wär bzw. weiß, was man tun muss, wenn man eine Gegenveranstaltung machen will, soll sich bitte bei mir melden. Danke!“*

Darauf wiederum habe ich – mit einem Smiley quittierend! – geschrieben:

„gegenveranstaltung für die man keine genehmigung braucht:

[http://www.geocities.com/alf\\_classics/arson\\_around.html](http://www.geocities.com/alf_classics/arson_around.html)

,) “

Den hier angegeben Internet-Link gibt es offenbar gar nicht. Nichtsdestotrotz ist wohl ein „Klassiker“ der militanten Tier- und Umweltschutzbewegung gemeint, in dem auf nur 20 Seiten Geschichte und Methode von historischen Brandanschlägen kurz illustriert wird.

Auch die staatsanwaltliche Behauptung, dass einer der in diesem Pamphlet beschriebenen Brandsätze „eine hohe Übereinstimmung mit dem am 3.7.2000 anlässlich des Brandanschlages zum Nachteil des Zirkus Knie in Linz vorgefundenen Brandsätzen aufweist“ vermag nicht ausreichend auf einen konsistenten „modus-operandi“ hinzuweisen, zumal in dem angeführten Text vier verschiedene Zünder und fünf verschiedene Brandstoffe beliebig kombiniert werden können. Jedenfalls liegt der versuchte Brandanschlag auf den Zirkus Knie im Jahr 2000 sieben Jahre vor meinem Posten des Links auf „Fadinger“; Seit dem Jahr 2000 und insbesondere auch nach Bekanntmachung meines Postings gab es keinen Brandanschlag der mit einer angeblich ähnlichen Methode ausgeführt wurde.

Abgesehen davon ist es nicht verwunderlich, wenn A.L.F.- oder andere tatsächliche TäterInnen ihre Anleitungen aus dem Internet googlen.

Aus dem Kontext ist jedenfalls eindeutig zu erkennen, dass mit dem Gesagten keineswegs eine ernsthafte Aufforderung zum Anzünden der Veterinärmedizinischen Universität getätigt wurde:

Ganz offensichtlich handelt es sich um ein überspitztes Polemisieren, wie es in allen möglichen sozialen Subkulturen tagtäglich passiert:

Am privaten, nicht-öffentlichen „digitalen Stammtisch“ Fadinger-Forum habe ich spontan, emotional und affektiv - unmittelbar nach dem Lesen der letzten Nachricht – eine Äußerung getätigt die weder ernst gemeint, noch für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Möglicherweise empfand ich in dem Moment die Vorstellung hoffnungslos und naiv, Menschen, die ihre Lust am Verzehr eines gequälten Schweinebabys über das mit dessen „Produktion“ verbundene Tierleid stellen, mittels einem antispeziesistischen Infostand von Mitleid, Ethik und Gerechtigkeit gegenüber Tieren überzeugen zu wollen. Den Grundgesetzen der Komik folgend habe ich die Erwartungshaltung der MitleserInnen auf eine doch legale, aber genehmigungsfreie Gegenveranstaltung ausgenutzt, um diese in einer durch die MitleserInnen selbst aktiv durchgeführte Handlung (den Klick auf den Link) in einer überraschenden Pointe in ihr Gegenteil zu verkehren.

Selbstverständlich war das also weder eine ernst gemeinte Aufforderung das Anzünden der Veterinärmedizinischen Universität ernsthaft in Erwägung zu ziehen, noch eine versteckte Informationsübermittlung an eine erfundene „kriminelle Organisation“, sondern vielmehr eine spontane emotionale Reaktion. Auf ähnliche Art und Weise finden in allen anderen privaten Zusammenhängen oft bösartigste Verfluchungen oder andere Ironien, Sarkasmen und Zynismen - die wie vermeintliche Aufrufe zu Straftaten wirken könnten - ganz selbstverständlich statt. Man denke nur, wie oft in dieser Sekunde irgendjemand jemand anderen den Tod oder ins Gefängnis wünscht oder Sätze beginnt, wie, „Wenn ich an der Macht wäre,...“ deren vielfältige Fortsetzungen wir hier nicht zu Ende zu denken wagen wollen.

Zu berücksichtigen ist auch die milieubedingte Sprache in NGOs, Protestgruppen und Subkulturen: Es wird mit sprachlichen Mythen und Übertreibungen gearbeitet, die von Außenstehenden anders verstanden werden als von den AktivistInnen selbst.

Es widerspricht auch jedenfalls objektiv gesehen den Gesetzen des logischen Denkens, wenn ausgerechnet der mit Verschlüsselung befasste „EDV-Experte“ der kriminellen Organisation, eine ernst gemeinte Aufforderung zu Straftaten in einem unverschlüsselten Forum vor über 200 mir weder persönlich bekannten noch vertrauten TeilnehmerInnen aussprechen würde.

Im Übrigen nehmen auch UniversitätsmitarbeiterInnen der VetMed und andere HochschullehrerInnen am „Fadinger-Forum“ teil. Darüber hinaus besuche ich nach wie vor regelmäßig bioethische Vorlesungen auf der VetMed, was bspw. der ehemalige Rektor Univ.Prof. Dr. Elmar Bamberg oder Univ.Prof. Dr. Helmut Troxler bestätigen können.

Zum Nachweis des ironischen Charakters meiner Äußerung wird ein Sachverständigengutachten eines deutschen Soziologen und Diplom-Kriminologen beigelegt.

Es kann jedenfalls nicht angehen, dass ironische Scherze, wie sie wohl in jedem sozialen Zusammenhang regelmäßig vorkommen, zur Kriminalisierung politischer AktivistInnen taugen. Selbst in politisch völlig neutralen Kreisen, wie unter FreundInnen oder ArbeitskollegInnen, kommt es nahezu fast tagtäglich zu derartigen Scherzen, die – wörtlich genommen – strafrechtlich relevante Drohungen oder Aufforderungen zu Straftaten darstellen würden.

Möglicherweise konstruieren sich manche konservative Geister aus solchen Scherzen eine potenzielle Verharmlosung oder Sympathie für gewisse militante Praktiken emanzipatorischer Politik; Doch selbst in dieser Lesart stellen derartige Äußerungen aber – bspw. ganz analog zum Tragen von A.L.F.-T-Shirts - eine verfassungsrechtlich geschützte freie Meinungsäußerung dar und ist damit alles andere als eine Straftat oder die Förderung einer solchen (Art. 10 EMRK).

Im Übrigen handelt es sich bei dieser kriminalisierten Meinungsäußerung um den *einzigsten* meiner knapp 800 Fadingerbeiträge der von der Polizei als technische Unterstützung einer kriminellen Organisation nach §278a verdächtigt wird. Das beweist unter anderem, dass das Fadingerforum unmöglich eine Informationsplattform einer kriminellen Organisation sein kann und, dass ich das Fadingerforum ganz offensichtlich auch nicht als solche wahrgenommen oder benutzt haben kann.

Damit kann diese private Äußerung von mir unmöglich eine wissentliche Unterstützung einer kriminellen Organisation darstellen.

**VI) B) 2)**

„... auf andere, die Ziele der Organisation fördernde Weise (§278 Abs. 3 dritter Fall StGB), und zwar...“  
(§278a 2.Fall iVm §278 Abs. 3 3.Fall)

**VI. / B) 2) e)**

(Strafantrag / Anklagesatz Seite 30ff; Begründung Seite 188ff)

„... Elmar Völkl zumindest seit dem Jahr 2001, insbesondere ...“

aa)

„... in Wien im Rahmen der 'Peek & Cloppenburg-Kampagne'...“

**VI. / B) 2) e) aa) aaa)**

„... am 24.12.2002 dadurch, dass“ ich „im 'Fadinger-Forum' zu einem 'bundesweiten Aktionstag' gegen das Unternehmen aufrief, um die Organisationsmitglieder zu einem Vorgehen gegen den Konzern zu motivieren; ...“

**Begründung:**

Im Rahmen der „P&C-Kampagne“ rief er am 24.12.2002 im „Fadinger-Forum“ zu einem bundesweiten Aktionstag gegen das Unternehmen auf (AS 167 in ON 1171), um den Firmenverantwortlichen „zu zeigen, was sie davon haben, Pelz-Sachen zu verkaufen.“

Dabei handelt es sich offenbar um eine Email von einer anderen Liste, das ich an das „Fadinger-Forum“ offenbar nur weitergeleitet habe („FW: “).

Darin wird zu Aktionstagen und einer Aktionswoche aufgerufen und aufgefordert „P&C“ auch per Email, Fax oder Telefon „*eure Meinung*“ (zum Pelzverkauf) mitzuteilen.

An sog. „Aktionstagen“ gibt es üblicherweise intensivierete Infotische und Demonstrationen, Foto- und Videoausstellungen, Straßentheater, aber auch medienwirksamere Aktionen des zivilen Ungehorsams, wie beispielsweise Ankettaktionen, Sitzblockaden, Dachbesetzungen mit Transparententhüllung oder ähnliches...

Aufrufe zu Aktionen, Aktionstagen oder -wochen bzw. deren kettenbriefartige Weiterleitung sind für legale NGO-Kampagnen jeglicher Art äußerst typisch und ganz normal. Manche Kampagnen bestehen praktisch essentiell aus solchen sog. „Action Alerts“, wo zu verschiedenen Protestbekundungen an Wirtschaft und Politik aufgerufen wird (siehe Webseiten oder Beilagen: Aktionsaufrufe von PeTA, Greenpeace und Global2000)

Ebenso gehört das häufige unkritische Weiterleiten von Newslettern oder anderen Informationen auf ganz natürlich Art und Weise zur digitalen Internetkultur, auch von Privatpersonen: Wer hat noch keinen Petitionsaufruf zu kritischen Menschenrechts-, Umwelt- oder Tierschutzthemen weitergeleitet?

An den - in der von mir weitergeleiteten Email - genannten Tagen gab es ausschließlich legale Demonstrationen und es ist zu keiner einzigen strafbaren Handlungen gegen Peek&Cloppenburg gekommen!

Das beweist im Übrigen auch wieder, dass das Fadingerforum keinem Informationsaustausch einer kriminellen Organisation dienen kann und weder von mir noch von anderen als solche benutzt oder wahrgenommen wurde.

Wieder versucht Staatsanwalt Handler die Teilnahme an legalen Kampagnen in böser Absicht implizit mit Straftaten zu verknüpfen. Glücklicherweise ist der Aufruf zu derartigen Aktionstagen weder strafbar noch unüblich, wie zahlreiche VertreterInnen anderer Umwelt-, Tierschutz- und Tierrechtsgruppen bestätigen können. Ebenso wenig kann und darf derartige Engagement als Indiz einer kriminellen Organisation gewertet werden.

**VI. / B) 2) e) aa) bbb)**

„... am 25.8.2003 durch beratende Teilnahme an einer strategischen Sitzung der OGPI [gemeint ist die offizielle Kampagne: <http://www.offensive-gegen-die-pelzindustrie.net/>; Anm.]; ...“

**Begründung:**

Am 25.8.2003 nahm er an einer strategischen Sitzung der OGPI (AS 641 ff in ON 463) teil, in welcher die Kampagne und das Zusammenwirken zwischen VGT und BAT diskutiert wurde.

Damit ist offenbar der Vorname „Elmar“ gemeint, der sich auf einem Protokoll eines Treffen der „Offensive gegen die Pelzindustrie“ findet.

Ich kann mich nicht erinnern jemals an einem OGPI-Treffen teilgenommen zu haben. Trotzdem ignoriert Mag. Handler erneut wider besserem Wissens die Unschuldsvermutung und suggeriert ohne jegliche Relativierung, dass es sich auch bei diesem „Elmar“ um mich gehandelt haben muss. Der Staatsanwalt bleibt auch jegliche Erklärung schuldig, in welcher Weise jener „Elmar“ beratend tätig geworden sein soll und was das mit seiner phantasierten kriminellen Organisation zu tun haben soll in der ich mich betätigt haben soll.

Wie aus dem vorliegenden Protokoll hervorgeht, wurden auf dieser inkriminierten Sitzung keine einzige strafrechtlich relevante Sache besprochen! Augenscheinlich handelt es sich auch um kein OGPI-Treffen, sondern um eine Gruppe die sich zur Kampagne gegen den Pelzverkauf bei Peek&Cloppenburg bespricht. Offensichtlich gab es auch keine „BeraterInnen“, sondern das Protokoll erweckt vielmehr den Eindruck, dass alle Beteiligten gleichberechtigt untereinander diskutiert haben und in manchen Fragen zu Entscheidungen gekommen sind, die konsensual getroffen wurden.

Darüberhinaus frage ich mich ernsthaft, was daran auch nur annähernd strafbar sein könnte, zumal es sich bei der OGPI um eine legale und offizielle Kampagne mit Webpräsenz und Postanschrift handelt. „Beratende Teilnahme“ (was auch immer das bedeuten soll) an strategischen Sitzungen gehört zum normalen Alltag politischer AktivistInnen.

Wieder erlaubt sich StA Mag. Handler die Frechheit, legalen politischen Aktivismus zu kriminalisieren.

## VI. / B) 2) e) bb)

„... zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Jahr 2007 in Wien im Rahmen der 'Anti-Jagd-Kampagne' dadurch, dass er organisationsintern zur 'Internationalen Aktionswoche gegen die Jagd' aufrief, um ein gemeinsames Vorgehen zu arrangieren; ...“

### Begründung:

An der „Anti-Jagd-Kampagne“ wirkte er durch Beteiligung an mehreren Jagdstörungen bzw. -Sabotagen mit. Im „Fadinger-Forum“ rief er zur „Internationalen Aktionswoche gegen die Jagd“ zwischen 17.11.2007 und 25.11.2007 auf, wobei er in diesem Zusammenhang von einer „nicht-öffentlichen Veranstaltung“ sprach und „übliche Holzbearbeitungskünste und Fallensammlungen“ erwähnte (AS 299ff in ON 1186).

Auch hier handelt es sich um die bloße Weitergabe eines Termins der offensichtlich nicht unmittelbar von mir stammt. In der Mitteilung wird auf erwartete „*üblichen Holzbearbeitungskünsten und Fallensammlungen*“ hingewiesen: Gemeint ist öffentlich-künstlerisches Umsägen von Hochsitzen (wie beispielsweise durch den Viertangeklagten „Radikalkünstler“) und der Abbau illegaler (Singvogel-)Fallen. Schließlich wird zu „*freundlichen Diskussionsrunden mit JägerInnen oder anderen 'Räuber und Gendarm'-Spielchen*“ aufgefordert: Gemeint sind tatsächlich Diskussionen aber wohl auch offensivere Jagdsabotagen.

Meine einleitenden Worte - „*hallo! falls noch nicht bereits gepostet.*“ - lassen zweifellos darauf schließen, dass es sich bei dem nachfolgenden Inhalt dieses von mir geposteten Forumsbeitrags nicht um meinen eigenen Text, sondern um eine Weiterleitung einer Information aus anderen Quellen handelt. Derartige Weiterleitungen sind typisch für die Kommunikationskultur im Internet, z.B. *facebook*. Dabei werden oberflächlich gelesene Informationen durch „copy&paste“ relativ wahllos weitergeleitet.

Bezeichnenderweise gibt es aber weder auf einschlägigen Internetseiten, noch im Strafantrag oder durch polizeiliche Anzeigen Hinweise auf Straftaten in dem Zeitraum der „Internationalen Aktionswoche gegen die Jagd“.

Vielmehr gab es doch tatsächlich in dieser Woche **nur** Aktionen des zivilen Ungehorsams, nämlich eine Jagdstörung.

Jagdsabotagen oder Jagdstörungen bestehen darin, sich zwischen JägerIn und potenziellem Opfer zu stellen. Da die JägerInnen in der Regel dann die Jagd an einen anderen Ort verlegen und oft gewalttätig werden, hat das ganze etwas von einem Fangenspiel.

## VI. / B) 2) e) cc)

„... seit zumindest 12.4.2007 bis 13.3.2008 in Wien durch Erbringung von Dienstleistungen in EDV-Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verschlüsselung von Dateien, und Beratung bzw. Unterstützung bei der Anschaffung der notwendigen technischen Infrastruktur der Organisation, insbesondere von Funkgeräten und Mobiltelefonen; ...“

### Begründung:

Er fungierte innerhalb der inkriminierten Vereinigung als EDV-Experte und beriet die übrigen Mitglieder, insbesondere jene, die dem VGT angehören, in Fragen der Verschlüsselung von Computerdateien (AS 29 in ON 346, AS 485, 509 in ON 1171, AS 121ff in ON 1186) und der Abschirmung gegen polizeiliche Maßnahmen (Telefonüberwachung, Onlinedurchsuchung ON 562). Organisationsintern forderte er im „Fadinger-Forum“ wiederholt die Mitglieder zur Codierung sowie zur regelmäßigen Erneuerung der Passwörter auf (AS 125ff in ON 1186). Außerdem stellte er der Vereinigung seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei der technischen Ausrüstung zur Verfügung, wurde insbesondere beim Ankauf von Funkgeräten sowie bei der Anlegung eines „Handy-Pools“ zu Rate gezogen und wirkte auch immer wieder aktiv daran mit (ON 562, AS 270ff in ON 1186). Die diesbezüglichen Arbeitsaufträge erhielt er zumeist vom abgesondert verfolgten Harald Balluch.

Eine kriminelle Organisation gemäß §278a muss unternehmensähnlich strukturiert sein. Die gängige Rechtsprechung geht dabei von hierarchischen Befehlsstrukturen und folglich arbeitsteiligem Vorgehen aus. Freilich sind die inkriminierten basisdemokratische Tierrechtsgruppen alles andere als unternehmensähnlich oder hierarchisch strukturiert. Doch kein Problem für den Herrn Magister Staatsanwalt: Um seine Phantasie einer arbeitsteiligen kriminellen Organisation aufrecht zu erhalten, werde ich hier einfach zum „EDV-Experten“ stilisiert. Und das aufgrund einiger weniger überwachter Telefonate, aus denen eher meine Unwissenheit als meine Expertise zu entnehmen ist. Im Übrigen habe ich bereits bei meiner ersten Einvernahme festgehalten, dass meine Computerkenntnisse für wirkliche ExpertInnen nicht mehr als elementare „basics“ darstellen.

In Zeiten aufkeimender überwachungsstaatlicher Tendenzen werden Datenschutzmaßnahmen ausnahmslos von allen Bürgerrechts- und Datenschutzgruppen für *jedermann* vorgeschlagen. Vom deutschen Bundesverfassungsgerichtshof wurde 2008 die unspezifische Anwendung des Behördentrojaners und 2010 die maßlose prophylaktische Vorratsdatenspeicherung *nachträglich* als verfassungswidrig erkannt (BVG, 2008), (BVG, 2010).

Computerverschlüsselung wird auch von *Amnesty International* betrieben (Youtube-Interview mit dem Generalsekretär von Amnesty International Österreich H. Patzelt (Amnesty, 2009)). Die *Wiener Wirtschaftskammer* verbreitet kostenlos Computersticks, mit denen verschlüsselt und anonym am Internet gesurft werden kann. Sowohl Amnesty International als auch die Wiener Wirtschaftskammer sind sicherlich keine kriminellen Organisationen.

Die *EU-Datenschutzrichtlinie zur elektronischen Kommunikation* 32002L0058 (Abs 21) fordert Maßnahmen um den „Zugang zu Nachrichten – und zwar sowohl zu ihrem Inhalt als auch zu mit ihnen verbundenen Daten - zu verhindern und so die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten erfolgenden Nachrichtenübertragung zu schützen“ (EUR-LEX, 2002).

Das *deutsche Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik* kritisiert in seinem „Leitfaden Informationssicherheit“ das Versenden unverschlüsselter Nachrichten und fordert mehrfach die Verschlüsselung „vertraulicher“ und „wichtiger Daten“ (BSI, 2009).

Viele Computer bieten heute bereits standardmäßig Voll- und Emailverschlüsselung an. Jedes unverschlüsselte Email ist Postkarte gleichzusetzen ist, die von unbefugten Personen jederzeit gelesen werden kann. Alle benutzten Verschlüsselungsprogramme sind kostenlos aus dem Internet herunterladbar und können ohne irgendein ExpertInnenwissen binnen weniger Minuten installiert werden. Daran ist überhaupt nichts irgendwie außergewöhnlich, und schon garnichts kriminell.

Darüber hinaus gibt es mehrere politische Diskussionen im Fadingerforum, wo große Angst vor einem drohenden „Überwachungsstaat“ artikuliert wird. Aus dem Inhalt dieser Fadingerbeiträge sind etliche Gründe für Datenschutz ableitbar, ohne sich dabei vor Strafverfolgungsmaßnahmen abschirmen zu wollen. Letztlich liegt der „SOKO gegen den Tierschutz“ auch seit dem Tag der 23 Hausdurchsuchungen eine vollständige unverschlüsselte Kopie des VGT-Servers vor. Darauf wurde kein einziger Hinweis auf strafbare Handlungen gefunden.

Selbst der von der „SOKO gegen den Tierschutz“ beauftragte gerichtlich beeidete Sachverständige für Informationstechnologie Dr. Christian Lürzer gibt zu: *„Die Verschlüsselung von Daten ist - losgelöst von der konkreten Strafsache - ein IT-Thema, das jede Person und jede Organisation betrifft, und standardmäßig von jedem Betreiber von EDV-Anlagen in einem mehr oder weniger großen Ausmaß genutzt wird um Datenschutz und Datensicherheit in einem ausreichenden bzw. angemessenen Umfang umzusetzen und zu gewährleisten. Die bei den Analysen gefundenen Programme insbesondere PGP, GnuPG, TrueCrypt, EFS, Eraser sind anerkannte Standardprogramme, die weit verbreitet sind, allgemein im IT-Bereich eingesetzt werden und nicht auf bestimmte Szenen beschränkt sind“* und *„Die von den Beschuldigten verwendeten Methoden sind weit verbreitet und für jedermann einfach zugänglich. Die erforderlichen Programme und Anleitungen sind - mit gewissen Einschränkungen - kostenlos und direkt über das Internet und anonym erhältlich. Sie lassen sich - bei etwas Geschick - von jedermann ohne EDV- technische Spezialkenntnisse installieren und verwenden.“* (ON1112)

Funkgeräte und Headsets beispielsweise - das ist eindeutig aus den Telefonprotokollen zu entnehmen (AS 5-7 in ON 562) - dienen offensichtlich Aktionen des Zivilen Ungehorsams gegen die Jagd, die nicht nur nicht kriminell, sondern an sich auch nicht einmal verwaltungsstrafrechtlich relevant sind, wie in Martin Balluch's Buch „Widerstand in der Demokratie“ detailliert ausgeführt ist.

Plenum und Vorstand des gemeinnützigen *Vereins gegen Tierfabriken* haben beschlossen Funkgeräte und Wertkartentelefone anzuschaffen, um damit bei Jagdstörungen und Recherchen über verlässliche und vertrauliche Kommunikationsmittel (alternativ oder in Kombination) zu verfügen.

Verschlüsselung digitaler Daten ist nicht nur aufgrund oben erwähnter datenschutzrechtlicher Empfehlungen oder zum Schutz von Mitgliedern, SpenderInnen und InformantInnen unerlässlich, sondern auch zur Abwehr industrieller Spionage: So hat z.B. die ungarische Stopfleberindustrie (*Foie Gras*, Herstellung in Österreich tierschutzrechtlich verboten) massiv versucht, Recherchearbeiten einer internationalen Tierschutzorganisation durch Beauftragung von Privatdetektiven zu verhindern. Ein weiterer Grund im NGO-Bereich zu verschlüsseln erschließt sich beispielsweise aus dem vollständigen Fadingerthread „Schweinebauer“ in dem ich *„eine zwingend verschlüsselte Liste“* fordere: Die Polizei erfährt offenbar durch Bespitzeln von AktivistInnen und des Fadingerforums von Recherchen und einer geplanten Demonstration

bei einem amtsbekannten Tierquäler und stört die geplante Durchführung der Medienaktion.

Ganz offenkundig ist eine Geheimhaltung vor den Behörden gewisser Aktionen für NGOs unbedingt erforderlich. Wie sonst könnten medienträchtige Aktionen wie Jagdstörungen, Tiertransportkontrollen oder Schlachthausblockaden jemals durchgeführt werden?

Nachweislich wurden mehrere medienwirksame Aktionen durch polizeiliche Bespitzelungsmaßnahmen verhindert. Recherchegruppen wurden persönlich von aufgedeckten Tierausbeutern verfolgt und bedroht.

Anschaffung von Mobiltelefonen oder Funkgeräten und Hilfestellung bei Computerproblemen, insbesondere auch bei Fragen zur Verschlüsselung sind 100% legale Tätigkeiten. Besonders skurril mutet meine vermeintliche Förderung einer kriminellen Organisation durch vollständige Aufdeckung meiner technischen Unterstützungstätigkeiten an: Neben den erwähnten Gerätschaften der Infrastruktur des VGT habe ich mich neben vielen anderen Sachen auch um die Anschaffung neuer Fahrzeuge gekümmert; In diesem Zusammenhang fordere ich nachweislich die Führung von Fahrtenbüchern ein – wie es auch tatsächlich befolgt wurde. Für eine um die Abschottung vor Strafverfolgungsmaßnahmen bemühte kriminelle Organisation reichlich befremdlich, oder etwa nicht, Herr Staatsanwalt?

Es ist jedenfalls unmöglich derartige wohlbegründete, ehrenamtliche technische Unterstützungshandlungen im FreundInnenkreis oder politischen Umfeld einer NGO als Indiz oder gar eindeutigen Beweis einer vorsätzlichen Mitgliedschaft gemäß §278a heranzuziehen.

## VI. / B) 2) e) dd)

„... zu nicht mehr feststellbaren Zeitpunkten in Wien durch wiederholte Beteiligung an der strategischen Planung der einzelnen Kampagnen; ...“

Begründung:

Überdies brachte er sich wiederholt im Rahmen einzelner Kampagnen via „Fadinger-Forum“ in die strategische Planung ein.

So what?

Staatsanwalt Mag. Handler bleibt auch hier jeden Beweis schuldig, in welcher Weise ich damit welche konkreten Handlungen der erfundenen kriminellen Organisation unterstützt haben sollte. Ohne Angabe einer einzigen Referenz, ist eine Widerlegung logischerweise unmöglich.

„Wiederholte Beteiligung an strategischer Planung einzelner Kampagnen“ ist selbstverständlich eine äußerst typische, normale und sozial adäquate Tätigkeit politischer AktivistInnen.

Aus der Begründung des Strafantrages geht hervor, dass es sich offenbar um meine regelmäßige Teilnahme an Diskussion im kriminalisierten „Fadinger-Forum“ zu handeln scheint. „Fadinger“ ist eine Internet-Diskussionsliste auf der aktive TierschützerInnen und TierrechtlerInnen neben vielen anderen Themen selbstverständlich auch über Kampagnen diskutieren. Das „Fadinger-Forum“ ist im übrigen unverschlüsselt.

Staatsanwalt Handler verletzt bezüglich des „Fadinger-Forums“ gleich zweimal die Konsistenz seines eigenen Konstrukts einer kriminellen Organisation:

1. Einerseits soll es EDV-Experten und Computerverschlüsselung geben, um sich „vor Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen“, andererseits muss öfters (wie gerade eben) das unverschlüsselte „Fadinger-Forum“ als Koordinationsliste der angeblichen kriminellen Organisation erhalten. Warum sollte die kriminelle Organisation unverschlüsselt über „Fadinger“ diskutieren, wenn Verschlüsselungstechnologie zur Verfügung steht?
2. Ein noch viel größerer *Fauxpas* passiert dem Herrn Staatsanwalt in der Einleitung zur Begründung des Anklagesatzes gegen mich: Dort wird behauptet, ich „nutzte das 'Fadinger-Forum' zur Weitergabe von *ausschließlich* für die Mitglieder der inkriminierten Vereinigung bestimmten Informationen“. 'Ausschließlich' heißt, alle zwei- bis (fallweise) vierhundert „Fadinger“-AbonentInnen, inklusive der teilnehmenden Universitätsangestellten (vom Assistenten bis zur Professorin) sind Mitglieder einer kriminellen Organisation. Diese üble Verleumdung wird ohne jeden Beweis einfach so in den Raum gestellt.

Mehr zum Fadinger-Forum siehe Punkt VI. / B) 1) a) dd) aaa).

Die Zielrichtung ist klar: Wer sich legal politisch für mehr Tierschutz oder Tierrechte engagiert, soll sich stets mit einem Fuß im Gefängnis wähen.

Ethische, politische und strategische Diskussionen im Internet zu kriminalisieren wird zurecht von zivilgesellschaftlich engagierten Menschen als bodenlose Frechheit empfunden.

**VI. / B) 2) e) ee)**

„... zwischen 10.8.2007 und 13.8.2007 in Appelscha/NL durch Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit ausländischen Tierrechtsaktivisten sowie Teilnahme an Schulungen zwecks Verwertung des dort erworbenen Wissens und dem Einsatz von geknüpften Kontakten für Organisationszwecke; ...“

**Begründung:**

Zwischen 10.8.2007 und 13.8.2007 nahm der Fünftbeschuldigte am „AR 20 07 International Animal Rights Gathering“ in Appelscha/NL teil, um dort Kontakte zu ausländischen Tierrechtsaktivisten zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen und an Schulungen wie: „Fertig werden mit der Haft“, „Unterstützung unserer Häftlinge“, „Wie man sich vor der Polizei schützt“, „Ausforschen deiner Ziele“ oder „GPS Navigation bei Tag und Nacht“ teilzunehmen (ON 123).

**Und...?**

Tatsächlich wird hier der Besuch eines frei zugänglichen, öffentlich angekündigten und völlig legalen internationalen Tierrechtstreffen an dem hunderte AktivistInnen und Interessierte aus verschiedensten Ländern teilnahmen kriminalisiert.

Die Staatsanwaltschaft bleibt außerdem jeglichen Beweis schuldig, ob ich überhaupt auf diesem Treffen teilgenommen habe, in welcher Weise, mit welchem Zweck und mit welchem Vorsatz ich dort welche Veranstaltung(en) besucht haben soll und in welcher Weise dies jene kriminellen Organisation gefördert haben soll, deren Mitglied ich angeblich sein wollte.

Gesellschaftspolitisch gefährlicher kann ein Anklagevorwurf wohl kaum sein!

## Fazit

Gesamt betrachtet ergibt sich eine mehr als schiefe Optik:

Bereits die ersten Ermittlungen scheinen rechtlich auf dünnem Eis: Unliebige Demonstrationen gegen den Wirtschaftsfaktor Pelzhandel sollten verhindert werden. Als Vorwand sollten Sachbeschädigungen dienen die nach wie vor praktisch ausnahmslos durch unbekannte TäterInnen verübt wurden.

Nicht nur die überbordende und unzulässige Anwendung des §278a ist ein Indikator für die wahre politische Intention des Verfahrens. Angeblich zufällig wird der Verein gegen Tierfabriken, trotz des strengen „Spendengütesiegels“, vom Finanzamt auf „Gemeinnützigkeit“ überprüft. Bei mir gibt es drei weitere Hausdurchsuchungen an allen meinen Wohnadressen; angeblich verdächtigen die deutschen Behörden genau *nur* mich eine Sachbeschädigung in Passau begangen zu haben. Der Tiroler Beschuldigte Chris Moser kommt angeblich ebenso zufällig erneut ins Visier der Justiz, da er in einem youTube-Video den Mythos Andreas Hofer künstlerisch persifliert.

Nicht nur zwischen den Zeilen ist Gesinnungsjustiz zu erkennen.

Freie Meinungsäußerung scheint nicht mehr zu existieren. Mangels konkreter Beweise wird unverhohlen versucht, uns als Menschen zu porträtieren deren Gesinnung nahtlos zur Gesetzesübertretung führt.

Sicher darf in manchen Köpfen so ein Eindruck entstehen.

Sicher müssen aber auch Diskurse am und über den Rand der Legalität geführt werden können, ohne kriminalisiert zu werden.

Genau das passiert aber im vorliegenden Verfahren.

Genau das ist aber der Punkt, wo Recht zu Unrecht wird.

Eigentlich ist es ein Skandal, dass es der Polizei und dem Staatsanwalt möglich war, aus nicht vorhandenen Beweisen eine kriminelle Organisation über 40 konkreter Personen zu machen.

Eigentlich ist es ein Skandal, dass die unzähligen Übertretungen des Tierschutzgesetzes und Tierquälereien in der Jagd und Nutztierhaltung nicht als kriminelle Organisation verfolgt werden.

Nur ein Freispruch und vollständige Entschädigung der Betroffenen können Recht wieder zu Gerechtigkeit machen.

Im Sinne der Anklage und im moralischen Sinne bekenne ich mich unschuldig.

## Quellen:

(Kroth, 2000)

*Das Tierbuch (2. Auflage);*

Eva Kroth, 2000, Verlag Zweitausendundeins

(VGT, 2008)

*Fleisch – Ein Stück Lebenskraft (2. Auflage);*

VGT, 2008, Eigenverlag

(öTSchG, 2004)

*Österreichisches Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TschG);*

<http://www.ris.bka.gv.at>, 2004

(R&D, 2005)

*Aufwachen der Rinder während des Kehlschnitts seit Verbot des Rückenmarkszerstörer;*

„Recherche & Dokumentation“ Videodokumentation für „Tierschutz im Unterricht“, 2005

[http://www.tierrechtsfilme.at/langfilme/bruellen\\_der\\_rinder/rinderschlachtung.htm](http://www.tierrechtsfilme.at/langfilme/bruellen_der_rinder/rinderschlachtung.htm)

(öTVG, 1999)

*Tierversuchsgesetz – TVG;*

<http://www.ris.bka.gv.at>, 1999

(BMGFJ, 2007)

*Tierschutzbericht an den Nationalrat 2005/2006;*

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2007

[http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III\\_00098/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/III/III_00098/pmh.shtml)

(Rogausch, 2004)

*Zweckgebunden produziert - entindividualisiert - transformiert in tote Ware. -*

*Eine Kritik an bestehenden Verhältnissen zwischen Menschen und anderen Tieren;*

Günter Rogausch, 2004, Vortrag in Wien und Graz

<http://www.bertha-online.org/bertha/pages/texte/zweckgebunden%20produziert.htm>

(Bentham, 2007)

*The Principles of Morals and Legislation;*

Jeremy Bentham, 2007, Dover Philosophical Classics

(Singer, 1993)

*Praktische Ethik (2. Auflage);*

Peter Singer, 1993, reclam

(Mütherich, 2006)

*Die soziale Konstruktion des Anderen – zur soziologischen Frage nach dem Tier;*

Birgit Mütherich 2005, aTaH Hannover, Eigenverlag

(Cavalierie, 2002)

*Die Frage nach den Tieren. Für eine erweiterte Theorie der Menschenrechte;*

Paola Cavalierie, 2002, Harald Fischer Verlag.

(ZDF, 2006)

„Küken sexen“, Ausschnitt aus dem Fernsehbeitrag „Mit Herz für Tiere“

ZDF, 2006

[http://veg-tv.info/Küken\\_sexen](http://veg-tv.info/Küken_sexen)

(A.L.F., 2009)

[http://www.animalliberationfront.com/ALFront/alf\\_credito.htm](http://www.animalliberationfront.com/ALFront/alf_credito.htm)

(Best, 2004)

*Terrorists or Freedom Fighters - Reflections on the Liberation of Animals;*

Steven Best, Anthony J. Nocella, Lantern Books, New York 2004

(Mann, 2007)

*From Dusk 'til Dawn: An Insider's View of the Growth of the Animal Liberation Movement.*

Keith Mann, 2007, Puppy Pincher Press

(Newkirk, 2000)

*Free the Animals: The Story of the Animal Liberation Front;*

Ingrid Newkirk, 2000, Lantern Books,

(VGT, 2009)

<http://vgt.at/presse/konferenz/20090909strafantrag/index.php#Gewalt>

(Pilz, 2008)

[http://www.peterpilz.at/2008-08/peter-pilz-tagebuch.htm#t\\_29](http://www.peterpilz.at/2008-08/peter-pilz-tagebuch.htm#t_29)

- (Wikipedia, 1999)  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Operation\\_Spring](http://de.wikipedia.org/wiki/Operation_Spring)
- (Heise, 1999)  
<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/2/2908/1.html>
- (WK2, 2009)  
*Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage;*  
Frank Höpfel, Eckart Ratz, 2009, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung
- (Velten, 2009)  
*Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht;*  
Journal für Strafrecht 7(2): 55-63  
Petra Velten, Journal für Strafrecht 7(2): 55-63
- (Maier, 2010)  
*„Organisierte“ Kriminalität oder Ziviler Ungehorsam? Methodische und rechtsphilosophische Anmerkungen zur rechtsstaatlichen Problematik der Strafverfolgung von Tierschutzaktivisten gemäß §278a StGB;*  
Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht Gesellschaft 2010/1 (im Druck!)  
Eva Maria Maier, Institut für Rechtsphilosophie, Juridicum, Universität Wien
- (OGH15Os57/08h)  
*Erkenntnis des Obersten Gerichtshof (Österreich) vom 05.06.2008, Gz.: 15Os57/08h*  
Aufhebung der Verurteilung einer Verbindung kreditkundInnenschädigender Raiffeisenbank-Mitarbeiter nach §278a StGB  
<http://www.ris.bka.gv.at/>
- (OGH15Os116/08k)  
*Entscheidung des Obersten Gerichtshof (Österreich) vom 21.10.2008, Gz.: 15Os116/08k*  
Bestätigung des dringenden Tatverdachts (und U-Haft) gegen 10 TierrechtlerInnen gemäß §278a StGB  
<http://www.ris.bka.gv.at/>
- (BGH3StR94/04)  
*Entscheidung des Bundesgerichtshof (Deutschland) vom 21.10.2004, Gz.: BGH 3 StR 94/04*  
Aufhebung eines Strafausspruchs gegen eine PKK-nahe Vereinigung, der keine konkreten Straftaten nachgewiesen wurden  
<http://juris.bundesgerichtshof.de>
- (Amnesty, 2009)  
Generalsekretär von Amnesty International Österreich, Heinz Patzelt, äußert sich zur Tierschutzcausa  
[http://www.youtube.com/watch?v=CN5GY\\_9qo\\_o](http://www.youtube.com/watch?v=CN5GY_9qo_o)
- (NOeJagdG, 1974)  
Niederösterreichischen Jagdgesetz 1974 Landesgesetzblatt 6500  
[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)
- (Zwettler, 2009)  
Protokoll der Aussage von Mag. Erich Zwettler vor dem Handelsgericht Wien am 25. 3. 2009
- (BMI-BVT, 2009)  
Verfassungsschutzberichte 1997-2009 des Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung  
[http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_verfassungsschutz/](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/)
- (Art. 10 EMRK)  
Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>
- (BSI, 2009)  
„Leitfaden Informationssicherheit Version 2009“ des deutschen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik  
<https://www.bsi.bund.de/>
- (EUR-LEX, 2002)  
EU-Datenschutzrichtlinie zur elektronischen Kommunikation 32002L0058  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002L0058:DE:HTML>
- (BVG, 2008)  
Deutsches Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 11/2010 vom 2. März 2010 zum Urteil vom 2. März 2010  
1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08  
*Konkrete Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung nicht verfassungsgemäß*
- (BVG, 2010)  
Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 22/2008 vom 27. Februar 2008 zum Urteil vom 27. Februar 2008  
1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07  
*Vorschriften im Verfassungsschutzgesetz NRW zur Online-Durchsuchung und zur Aufklärung des Internet nichtig*